Die juriſtiſche Natur der Werkpenſionskaſſen.

Inauguraldiſſertation

zur

Erlangung der juriſtiſchen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Univerſität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

HANS KLUSSMANN

aus Berlin

Referendar im Bezirk des Kgl. Kammergerichts.

Lahr

Druck von Moritz Schauenburg

1911.

Die juriſtiſche Natur der Werkpenſionskaſſen.

Inauguraldiſſertation

zur

Erlangung der juriſtiſchen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Univerſität zu Freiburg i. Br.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

HANS KLUSSMANN
aus Berlin
Referendar im Bezirk des Kgl. Kammergerichts.

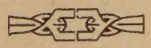

Lahr
Druck von Moritz Schauenburg
1911.

Dekan:

Geh. Hofrat Prof. Dr. von Schulze-Gävernitz.

Referent:

Geh. Hofrat Prof. Dr. Rosin.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Allgemeine Einleitung, Begrenzung des Themas . . . 9

§ 1. 1. Angestelltenunterstützung ohne Vermögensabsonderung 10

§ 2. 2. Werkpensionskassen. Fonds, selbständige Kasse, juristische Person 12

§ 3. **II. Werkpensionskassen mit Rechtsfähigkeit . . .** 16

§ 4. 1. Stiftung 18

§ 5. 2. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. . . 21

§ 6. a. Voraussetzungen 25

§ 7. b. Einige für Pensionskassen wichtige Verfassungspunkte 38

III. Werkpensionskassen ohne Rechtsfähigkeit.

§ 8. 1. Abgrenzung von Fonds 46

§ 9. 2. Juristische Natur 55

§ 10. 3. Schwierigkeiten wegen des geltenden Rechts . 59

§ 11. **IV. Kurze Schlussbemerkung** 66

Literaturverzeichnis.

A.

Alterthum, Reservefonds der Aktiengesellschaften; im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 23.

Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig 1907.

Brodmann, Zur Theorie des Versicherungsvertrages; in der Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht 1907 S. 121, 546.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Jena 1904.

— Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Aufl. Stuttgart 1900.

Danz, Die Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins mit ihrem Vermögen; in der Deutschen Juristenzeitung 1907 S. 377.

Dilloo, Pensionseinrichtungen für Privatbeamte. Berlin 1907. Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. 32.

Eccius, Der Leibrentenvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches; in Gruchots Beiträgen Bd. 45 S. 11.

Eckstein, Die Bedeutung der Satzung für den nicht rechtsfähigen Verein; in Iherings Jahrbüchern Bd. 55 S. 243.

Ehrenberg, Arbeiterpensionskassen und Arbeitsvertrag; in Iherings Jahrbüchern Bd. 53 S. 433. (Auch als Sonderabdruck erschienen.)

— Juristische Natur der Lebensversicherung; in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 32 und 33.

— Der Begriff des Versicherungsvertrages; in der Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht 1907 S. 161.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

— Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Recht. 2. Aufl. Berlin 1902.

Goldmann und Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. 2. Aufl. Berlin 1903.

Götze, Die Rechtsverhältnisse der Fabrikpensions- und Unterstützungskassen. Berlin 1911.

Günther, Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen. München 1909.

Hagen, Zur Frage der sogenannten Abonnentenversicherung; i. d. Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wiss. 1910.

Hupka, Der Begriff des Versicherungsvertrages; i. d. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 66 S. 546.

Jacobsohn, Der Kampf gegen die Wohlfahrtseinrichtungen in Grossbetrieben. Kritische Bemerkungen zu der Schrift von Günther. Leipzig 1910.

Josef, Versicherungsverträge nicht konzessionierter Versicherungsunternehmungen; i. d. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 66 S. 101.

Knoke, Das Recht der Gesellschaft. Jena 1901.

— Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch; im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 20 S. 170.

Kohler, Fabrikpensionskassen und § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches; im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 32 S. 1.

Laporte, Das Problem der Arbeiterpensionskassen und seine rechtlichen und sozialen Konsequenzen. Jena 1910.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch. Berlin 1902.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Neukamp, Der Reservefonds der Aktiengesellschaft; i. d. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 38.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1903.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Berlin 1899.

Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. München 1903.

— Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. 2. Aufl. München 1907.

Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. Berlin 1890/1905.

Rümelin, Zur Frage nach der Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins; im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 101 S. 361.

Sauer, Die Abonnentenversicherung; i. d. Leipziger Zeitschrift f. Handelsrecht 1909.

Schneider, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München 1908.

Schütze, Die gewerblichen Unterstützungskassen und ihre Stellung im Konkurse des Unternehmers. (Erlanger Diss. 1909.)

Sievers, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; i. d. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 48 und 51.

Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 2. Aufl. 1898.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Bearbeitet von Könige, Stranz und Pinner. Berlin 1907.

von Staudinger. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; herausgegeben von Löwenfeld, Riezler u. a. 3.—4. Aufl. München 1907. Der erste Band ist nach der 5.—6. Aufl. (1910) zitiert.

— Zur Rechtsnatur der nicht rechtsfähigen Vereine im Bürgerlichen Gesetzbuch; in der Deutschen Juristenzeitung 1900 S. 375.

Stintzing, Ueber das Stiftungsgeschäft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch; im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 88.

Weihrauch, Die gemischte Schenkung; in Gruchots Beiträgen Bd. 48 S. 229.

Wörner, Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Leipzig 1904.

Zehnter, Die privatrechtliche Bedeutung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen; im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 20 S. 1.

Veröffentlichungen des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung.

Zum Streit um die Werkpensionskassen; Darlegungen und Aktenstücke, herausgegeben von Friedr. Krupp Aktiengesellschaft. Essen-Ruhr 1908.

Die Kruppsche Pensionskasse vor Gericht. Herausgegeben vom Christlichen Metallarbeiterverband. Essen-Ruhr 1908.

B.

Statut der Pensionskasse für die Beamten der Aktiengesellschaft für Glasindustrie vorm. Friedr. Siemens und für deren Witwen und Waisen. Dresden.

Statut der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Arbeiter und Arbeiterinnen der deutschen Fabriken der Aktiengesellschaft für Glasindustrie vorm. Friedr. Siemens. Dresden.

Satzungen der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Angestellten der Allgemeinen Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft zu Berlin.

Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt an Beamte der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft. Berlin.

Satzung der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-Aktiengesellschaft zu Berlin und Dessau. (Unter Berücksichtigung des mit dem Schreiben vom 21. April 1909 des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung festgestellten Entwurfs.)

Revidierte Satzungen für die Pensions- und Sterbekasse der Beamten und Bediensteten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Satzungen der Pensionskasse der Beamten und Arbeiter der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) zu Berlin.

Statut der von Ernst Abbé errichteten Carl Zeiß-Stiftung zu Jena. Text der Neuredaktion von 1906 mit den Varianten der Erstausgabe von 1896, nebst Ergänzungsstatut, Motiven und Erläuterungen zum 1. und 2. Entwurf des Statuts und der besonderen

Erläuterungen zu Titel I und II. (Die Verfassung der Carl Zeiß-Stiftung.) Sonderabdruck aus: E. Abbé, Sozialpolitische Schriften. Jena 1906.

Gemeinsames Pensionsstatut der Firmen Carl Zeiß und Joh. Schott u. Gen. Jena.

Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten, Werkmeister und Vorarbeiter der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie zu Hannover.

Satzungen der Arbeiter-Invaliden-Kasse der Hamburg-Amerika-Linie.

Satzungen der Invaliden-, Witwen- und Waisen-Pensions-Kasse für die Angestellten der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Firma Henschel und Sohn, Kassel, für ihre Angestellten und Arbeiter.

Statut der Pensionskasse (für Arbeiter) für die Gußstahlfabrik der Firma Friedr. Krupp Aktiengesellschaft.

Statut der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten der Firma Friedr. Krupp.

Statut der Krupp'schen Arbeiterstiftung zu Essen.

Statut der Ludwig Lœwe-Stiftung; Pensions- und Unterstützungskasse für Beamte und Arbeiter von Ludwig Lœwe, Berlin.

Satzungen der Rudolph Hertzog'schen Pensionskasse.

Satzungen der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten der Aktiengesellschaft vorm. Seidel und Naumann, Dresden.

Satzungen der Arbeiter-Invaliden- und Pensionskasse der Aktiengesellschaft vorm. Seidel und Naumann, Dresden.

Statut der Arbeiter- und Beamten-Pensions-, Witwen- und Waisenkasse von Siemens und Halske Aktiengesellschaft in Berlin.

Statut der Arbeiter- und Beamten-Pensions-, Witwen- und Waisenkasse der Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H. in Berlin.

Satzungen der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten der Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan", Stettin-Bredow.

Satzungen der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Beamten und Meister der Firma Vereinigte Gummiwarenfabriken Harburg-Wien, vorm. Menier-J. N. Reithoffer.

Satzungen der Pensions-, Witwen- und Waisenkasse für die Angestellten der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken in Berlin.

Die Angaben über die Kassen der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und der Rheinischen Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf beruhen auf mündlicher Mitteilung seitens eines Direktionsmitgliedes dieser Firmen.

Allgemeine Einleitung.

Die nachfolgende Arbeit handelt über Pensionskassen, die große Industriewerke zugunsten ihrer Angestellten oder Arbeiter eingerichtet haben. Sie läßt außer Betracht die auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze bestellten öffentlichen Versicherungskassen, Invalidenversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Ortskrankenkassen usw., sie beschäftigt sich auch nicht mit den Fabrikkrankenkassen. Gegenstand der Untersuchung sind einzig allein die sich vielfach findenden freiwilligen Werkpensionskassen (Pensions-, Witwen- und Waisenkassen).

Es soll ferner auch unerörtert bleiben die wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung dieser Kassen, die besonders in letzter Zeit hervorgetretene Feindschaft gewisser Kreise gegen sie, die sich namentlich gegen die Nichtrückzahlung der von den Arbeitern geleisteten Beiträge wendet. Es soll auch nicht näher darauf eingegangen werden, ob es sich empfiehlt, den Angestellten ein Mitverwaltungsrecht an diesen Kassen einzuräumen. — All dies ist generell gar nicht zu beantworten, sondern hängt ab von der juristischen Struktur der Kasse, den persönlichen und örtlichen Verhältnissen des Einzelfalls, von den versicherungstechnischen Grundlagen, auf denen sie aufgebaut sind.[1])

Gegenstand der Arbeit sind einzig die sich häufig findenden freiwilligen Pensionskassen zugunsten der Angestellten und Arbeiter, die rechtlich sehr verschiedenartig

[1]) Hierüber namentlich Dilloo und Ehrenberg in seiner Schrift: Arbeiterpensionskassen und Arbeitsvertrag.

gestaltet sind. Hierbei wird es besonders darauf ankommen, eine Scheidung herbeizuführen zwischen den verschiedenen Kassen, die bald juristische Personen sind, bald nicht, und hier wieder, ob die Kasse nur ein Fonds in dem Vermögen der Fabrik ist, oder ob sie von ihr losgelöst ist, ohne daß ihr die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt. Gerade diese letztere Unterscheidung wird oft nicht streng genug innegehalten. Zwar läßt Götze an einigen Stellen durchblicken, daß zwischen den rechtsfähigen Kassen und den Fonds, abgesehen von den Versicherungsvereinen des älteren Rechts, die nicht alle Rechtsfähigkeit besitzen, eine Zwischenstufe vorkommt. (Vgl. insbesondere S. 51, 55, 56.) Er untersucht sie aber rechtlich nicht, namentlich nicht ihre Unterscheidungsmerkmale.

Ein Überblick über verschiedene Wege der Angestelltenunterstützung soll vorausgeschickt werden.

§ 1.

Angestelltenunterstützung ohne Vermögensabsonderung.

Der einfachste Weg ist der, daß ein Angestellter im Einzelfall eine Unterstützung aus allgemeinen Mitteln des Werks erhält, die völlig in dessen Belieben gelegt ist. Ein Anspruch für die Angestellten besteht nicht. Es ist klar, daß hiermit den Werkangehörigen nur wenig gedient ist. Denn ob sie späterhin eine Unterstützung erhalten werden, hängt von Umständen ab, die sie gar nicht ermessen können. Dieser Fall bedarf keiner weiteren Erörterung, kommt hier auch nicht weiter in Frage, weil von einer Unterstützungskasse dabei nicht die Rede sein kann.

Weiter kann den Angestellten ein Recht auf Unterstützung eingeräumt sein, ohne daß diese aus einer besonderen Kasse oder aus einem besonderen Fonds gewährt werden soll. Sie wird auch dann aus allgemeinen Mitteln des Werks gewährt, wobei dem nichts entgegensteht, daß die Angestellten an der Beschlußfassung darüber beteiligt sein können, ob ein Unterstützungsfall vorliegt. Der Verwaltung des Vermögens aber, aus dem die Beihilfen gewährt werden, stehen die

Angestellten auch dann unbeteiligt gegenüber.[1]) Hier ist schon eine größere Sicherung der Angestellten insofern gewährleistet, als sie im Klagewege gegen das Werk vorgehen können. Aber diese Sicherung ist auch nur bedingt, weil es dahin kommen kann, daß durch eine absichtliche oder unabsichtliche Verschlechterung der Vermögenslage der Anspruch gegenstandslos wird, wenn das Werk z. B. in Vermögensverfall oder gar in Konkurs gerät; sie ist nicht so groß wie bei der Bildung besonderer Fonds oder völlig vom Werkvermögen getrennter Kassen. Auch dieser Fall scheidet aus, weil durch ihn noch keine Vermögensabsonderung zugunsten der Angestellten herbeigeführt wird.

Manchmal werden die Angestellten von dem Werk in eine Versicherungsanstalt eingekauft, das Werk bezahlt dann wenigstens teilweise die Prämien.[2]) Dieser Weg ist bedeutend sicherer, da ein volles Schuldverhältnis mit der Versicherungsanstalt eingegangen wird, einem von dem Werk unabhängigen Unternehmen, das auf Erfüllung der Verpflichtung belangt werden kann. Die Versicherungsanstalt unterliegt allen Sicherungsvorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1901. Es fragt sich nur, ob das Werk seinen Angestellten gegenüber verpflichtet ist, den Versicherungsvertrag mit der Versicherungsanstalt abzuschließen, oder ob es in seinem Belieben steht. Ist der Vertrag einmal abgeschlossen, dann sind die Angestellten aber auch ganz bedeutend gesichert,[3])

---

[1]) Nach Simon (S. 258 f.) müsste die Aktiengesellschaft, wenn ein Anspruch auf Unterstützung besteht, einen schätzungsweise kapitalisierten Betrag in die Passiven aufnehmen, „weil sie den Beamten insoweit als eine Rentenversicherungsanstalt gegenüberstände“ (Entsch. d. O.-V.-G. in Staatssteuers. V S. 443.) Ein Zwang dafür dürfte nicht bestehen, denn die Fälle der §§ 56, 57 des Ges. vom 12. Mai 1901 liegen nicht vor. Zu empfehlen ist ein solches Verfahren indessen zur Verringerung des in der Gewährung fester Ansprüche liegenden Risikos des Werks; dann entstehen aber schon besondere Unterstützungsfonds.

[2]) So hat die Firma Henschel u. Sohn in Kassel ihre an der Henrichshütte bei Hattingen a. d. Ruhr beschäftigten Angestellten eingekauft. Dasselbe tut bei einem Teil der Angestellten die Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf.

[3]) Es braucht kaum gesagt zu werden, daß in einem solchen Einkauf kein Betrieb von Versicherungsgeschäften seitens des Werks liegt. Rehm S. 11.

bedeutend mehr als bei Werkpensionskassen, denn die Versicherungsanstalten stehen versicherungstechnisch weit höher als Werkpensionskassen, was durch die größere Zahl der laufenden Versicherungsverträge begründet ist.[1]) Darum empfiehlt Dilloo den Anschluß an eine Versicherungsgesellschaft als die zweckmäßigste Form der Fürsorgeeinrichtung (§ 142 letzter Absatz, § 143).[2])

Die bisher erwähnten Fälle scheiden aus der weiteren Betrachtung aus. Im folgenden wird auf die Fälle näher eingegangen, die Gegenstand dieser Arbeit sind. Es sind das die, bei denen eine Vermögensabsonderung vorgenommen ist.

§ 2.

Werkpensionskassen. Fonds, selbständige Kasse, juristische Person.

Sehr häufig wird ein besonderer Fonds (Pensionsfonds, Unterstützungsfonds) gebildet, aus dem die Pensionen und Unterstützungen gewährt werden. Er erhält ein besonderes Konto und erscheint als eine Erhöhung des Aktivvermögens des Werks, steht also insofern rechtlich auf gleicher Stufe wie der Reservefonds, der wirtschaftlich nichts anderes ist als eine Kapitalserhöhung und im Betriebe mitarbeitet.[3]) Wie der Reservefonds bestimmte Vermögensteile von der Gewinnverteilung ausschließt und somit das Kapital zu allgemeinen Gunsten, zugunsten der Gläubiger und Aktionäre erhöht, so hat der Pensionsfonds die gleiche Aufgabe zugunsten der Angestellten. Aber er bleibt deshalb doch ebenso wie der

---

[1]) Vgl. Dilloo § 121 ff.

[2]) Dafür sprechen noch andere Gründe: Fortfall des Beitrittszwanges, größere Auswahl unter Versicherungskombinationen (Rentenversicherung, Kapitalversicherung, teils Renten-, teils Kapitalversicherung usw.) und, was sehr wesentlich ist, Aufrechterhaltung der Versicherung über das Dienstverhältnis hinaus. Vergl. Dilloo § 139.

[3]) Falls der Reservefonds nicht „in speziell bestimmten Aktiven" (Rehm, Bilanzen S. 572) besonders angelegt ist, was nur vorgeschrieben ist für Lebensversicherungs-, Kranken- und Unfallversicherungsunternehmungen (§ 57 des V.-A.-G., § 10 und 32 des Krankenversicherungsgesetzes). Wenn er in Wertpapieren usw angelegt wird, müssen diese natürlich in der Bilanz erscheinen, doch dürfen sie nicht als solche des Resevefonds bezeichnet werden (Alterthum S. 138; Staub S. 903; Anm. 5).

Reservefonds Bestandteil des Vermögens des Werks und fällt im Konkurs in die Konkursmasse. Er ist ein Rechnungsposten, kein Schuldposten, selbst dann nicht, „wenn ethische, wirtschaftliche und soziale Rücksichten sich in solchem Grade geltend machen, daß die Willkür in seiner Verwendung ausgeschlossen ist." (Simon S. 255.)[1] Der Unterschied liegt in der Zweckbestimmung und der Freiwilligkeit seiner Bildung.[2] Infolgedessen kann das Werk auch frei über ihn verfügen, weil es keinerlei Vermögensabsonderung vorgenommen hat, durch die anderen Personen ein unentziehbares Recht auf den Fonds eingeräumt würde. Es kann ihn verstärken, herabsetzen, ja ganz aufheben.[3]

Wenn auch regelmäßig ein solcher Pensionsfonds keiner getrennten Verwaltung unterliegt, so ist dies doch keineswegs ausgeschlossen.[4] Am häufigsten ist naturgemäß der Fall, daß gesonderte Anlegung erfordert wird,[5] die Verwaltung aber in den Händen des Werks bleibt. Es kommt aber auch vor, daß das Vermögen von einer besonderen Verwaltungskommission verwaltet wird, ohne daß ihm der Charakter als Fonds abgesprochen werden kann. Zwar deutet diese besondere Verwaltung sehr stark auf eine größere Trennung der Vermögensmassen; aber für sich allein reicht sie nicht aus, eine selbständige Kasse anzunehmen.[6]

---

[1]) Einen solchen Fonds enthält z. B. auch der Militäretat unter Kap. 43 Tit. 7, der zu Unterstützungen bestimmt ist an das nicht pensionsberechtigte Betriebs- und Arbeiterpersonal.

[2]) Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft dürfen solche freiwillige Fonds nicht bilden (Rehm, Bilanzen S. 601); die Generalversammlung darf es nur, wenn sie entweder nach Belieben über die Gewinnverteilung bestimmen kann, oder wenn das Statut die Bildung solcher Fonds gestattet; andernfalls könnte der Generalversammlungsbeschluß als ungesetzlich angefochten werden (Alterthum S. 120; Lehmann-Ring S. 524; Rehm, Bilanzen S. 601; Staub S. 908; Anm. 29—30; R.-G.-Z. 40 S. 35).

[3]) Wenn er statutarisch festgelegt ist, nur durch Statutenänderung.

[4]) Vergl. Rehm S. 13.

[5]) So scheint es z. B. nach den mir nur spärlich gemachten Angaben bei der Berliner Handelsgesellschaft, Dresdener Bank, Deutschen Bank zu sein.

[6]) So ist es bei der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft. In den „Bestimmungen" finden sich allerdings starke Anklänge an selbständige Kassen oder gar Versicherungsvereine. Abgesehen aber von dem Fehlen der für Versicherungsvereine geforderten staatlichen Genehmigung

Daß bei dem Vorhandensein von Fonds die Angestellten einen Anspruch auf die Unterstützung haben, kann natürlich die rechtliche Stellung des Fonds nicht ändern.[1]) Er ist Vermögensteil des Werks und gehört gegebenenfalls zur Konkursmasse. Hieraus ergeben sich dann auch für den Konkursfall die Folgerungen für die Angestellten. Besteht kein Anspruch, gehen sie leer aus; haben sie einen Anspruch, dann steht ihnen höchstens eine gewöhnliche Konkursforderung zu,[2]) die dazu noch bedingt ist. Ein Absonderungsrecht haben sie im Hinblick auf § 4 K.-O. nicht; die Sonderbestimmungen des § 57 V.-A.-G. und des § 85 Abs. 2 Gew.-O. sind Ausnahmebestimmungen, deren analoge Anwendung unzulässig ist. Selbst die gewöhnliche Konkursforderung ist oft hinfällig, weil die Gewährung der Pension meist eine Freigebigkeit des Werks sein wird (§ 63 Ziff. 4 K.-O.), wenn man sie nicht etwa als (Teil-) Gegenleistung für die Dienste ansehen will.

Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, wie bei der Carl-Zeiß-Stiftung in Jena, die als juristische Person Inhaberin der optischen Werkstätte (Firma Carl Zeiß) und eines Glaswerks (Firma Schott u. Gen.) in Jena ist, also hier als Werk in Betracht kommt, die Unterstützungsverhältnisse geregelt sind, deren arbeiterfreundliche Ziele ja bekannt

---

und der Organisation ist es immer der Gesellschaft „vorbehalten", die Leistungen zu erhöhen oder zu mindern. Auf die Unterscheidungsmerkmale von Fonds und selbständiger Kasse wird später eingegangen werden. Die Pensionseinrichtung der A.E.G. ist nach dem ganzen Inhalt der Bestimmungen nur ein Fonds.

[1]) Die Entscheidung des O.-V.-G. in Staatssteuersachen III S. 420 sagt, daß nicht nur Rechtssätze (Klagbarkeit der Pension), sondern auch moralische und soziale Verpflichtungen die Gesellschaft zwingen könnten, einen besonderen Fonds anzulegen. Eine Gesellschaft würde ihren Betrieb gefährden, „wenn sie die ihren Angestellten und Arbeitern ausdrücklich oder stillschweigend gemachten Zusicherungen brechen wollte". Die Rücksichten ständen rechtlich eingegangenen Verpflichtungen gleich. Das letztere geht entschieden zu weit und ist vom O.-V.-G. selbst (Zeitschr. für Aktiengesellsch. 1901.02, S. 106) als unhaltbar bezeichnet. Gleichwohl ist aus erklärlichen Gründen die Bildung eines besonderen Fonds mit Festlegung de Zuwendungen zu empfehlen. Vergl. R.-G.-Z. 40 S. 35; Dilloo § 77.

[2]) Vergl. Rehm S. 13; Götze S. 45. Anders wenn ein Fonds Prämienreservefonds ist.

sind.[1]) Hier haben die Angestellten nach Maßgabe des Pensionsstatuts unbedingten Anspruch auf Pension gegenüber der Stiftung, ohne daß sie irgendwelche besonderen Beiträge dafür zu leisten hätten.[2]) Es gibt keine besondere Pensionskasse.[3]) Freilich soll nach § 45 des Stiftungsstatuts ein Reservefonds gebildet werden, der so groß ist, daß — außer einigen anderen Teilen — „das Deckungskapital der den Firmen auf Grund von Anstellungsverträgen erwachsenden Rentenverpflichtungen“ und „die Personallastenreserve zur Sicherung der Deckung demnächst zu gewärtigender Pensionsansprüche gegen die Geschäftsfirmen“ in ihm enthalten ist. Aber damit wird nur die Höhe des Fonds bestimmt und nicht ein besonderer Zweck; es wird nicht gesagt, daß er ein besonderer Pensionsfonds ist. Der unbedingte Pensionsanspruch richtet sich auch hier gegen das Werk (die Stiftung), ebenso wie in allen Fällen, wo ein Pensionsfonds gebildet ist; denn der Pensionsfonds ist kein besonderes Rechtssubjekt, sondern Vermögensbestandteil des Werks. Nur besteht der große Unterschied, daß bei der Zeiß-Stiftung der Pensionsanspruch gegeben ist ohne Rücksicht darauf, ob der Reservefonds zur Deckung der Ansprüche ausreicht, während in den anderen Fällen der Anspruch, wenn überhaupt, nur gegeben ist bis zur Höhe der in dem Fonds bereitgestellten Mittel.[4]) Der Reservefonds der Zeiß-Stiftung ist allgemeiner Natur, die Pensionsfonds der anderen Werke haben einen Sonderzweck.

Die Absonderung der Vermögensmassen kann weitergehen: es kann eine „selbständige“ Kasse entstehen. Darunter verstehe ich eine solche Kasse, die zwar keine juristische Persönlichkeit hat, aber auch kein bloßer Vermögensfonds des Werks ist, deren Vermögen vielmehr einer Gesamtheit von Personen gehört, die in einer Beziehung zum Werk

---

[1]) Die Angestellten haben Anteil am Gewinn, die Vorstandsmitglieder beziehen keinerlei Tantieme usw.

[2]) Beiträge sind nur zu leisten, wenn Hinterbliebenenpension gezahlt werden soll (§ 74 des Stiftungsstatuts und § 14 des Pensionsstatuts).

[3]) Vergl. Motive zur Stiftung Tit. V.

[4]) Vergl. unten S. 52.

stehen, den Angestellten. Wie diese Kasse juristisch aussieht, wird später gezeigt werden.

Die Absonderung kann sich bis zur völligen Selbständigkeit steigern, so daß eine juristische Person entsteht.

In beiden Fällen gehen die Zuwendungen des Werks in das Vermögen der Pensionskasse über, sie vermindern den Reingewinn des Werks. Die Kasse erscheint in den Büchern des Werks nicht als ein bloßer Fonds mit der Eigenschaft als Vermögensbestandteil, sie kann nur als Gläubiger oder Schuldner erscheinen. Der Posten, unter dem die Kasse auf der Passivseite aufgeführt ist, ist ein wirklicher Schuldposten, nicht ein bilanzmäßiges Passivum wie der wahre Pensionsfonds.[1]) Das Vermögen der Kasse fällt beim Konkurs des Werks nicht in die Konkursmasse.

II. Werkpensionskassen mit Rechtsfähigkeit.

§ 3.

Ob nun eine Pensionskasse juristische Persönlichkeit hat oder nicht, oder ob sie ein bloßer Rechnungsfonds ist, läßt sich nur für den Einzelfall an der Hand der satzungsgemäßen Bestimmungen entscheiden. Auf den Namen ist gar kein Gewicht zu legen; denn die verschiedenen Bezeichnungen (Kasse, Fonds, Stiftung) werden durcheinander gebraucht. Erst in neuerer Zeit haben die Kassen unter dem Druck der sozialen Einwirkungen und unter dem Einfluß des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen häufiger die Gestalt einer juristischen Person angenommen, während früher meist nur selbständige Kassen oder bloße Fonds gebildet wurden.[2])

[1]) Rehm, Bilanzen S. 560; Simon S. 255.

[2]) Pensionskassen mit juristischer Persönlichkeit sind aus früherer Zeit z. B. die beiden Kruppschen Kassen und die der Harburg-Wiener Gummiwarenfabriken. Die älteren Kassen von Herzog, Schering sind aus selbständigen Kassen, die der Continental-Gesellschaft aus einem Fonds in juristische Person

Ob eine Kasse juristische Person ist oder nicht, kann man stets an der formalen Voraussetzung der staatlichen Mitwirkung erkennen, ohne die eine juristische Person des Privatrechts nicht entsteht.[1]) Darin ist Gierke allerdings zuzustimmen, daß als logisches Postulat der juristischen Person die Staatsmitwirkung nicht aufzufassen ist;[2]) ebenso ist der Mensch Person kraft Rechtssatzes, nicht kraft logischer Erkenntnis.[3]) Denkbar wäre es zwar, daß der Staat bei der Entstehung einer juristischen Person auf seine Mitwirkung verzichtet; aber tatsächlich gilt der Satz, daß „er die Anerkennung eines Verbandes als Person mit der staatlichen Konstatierung seiner Korporationswürdigkeit eintreten lässt" (Gierke I S. 491).

Also sind die Pensionskassen juristische Personen nur dann, wenn diese Mitwirkung vorhanden ist. In den meisten Fällen enthalten die Satzungen am Schluß den Abdruck der behördlichen Genehmigungsformel, manchmal ist auch im Text der Satzung die bekannte Formel enthalten, die die Vermögensfähigkeit der juristischen Person umschreibt, nämlich daß die Kasse „unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann",[4])[5]) was natürlich nur Bedeutung hat,

umgewandelt. Die Kassen der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, von Siemens & Halske, Siemens-Schuckert sind selbständige Kassen geblieben, ohne juristische Person zu sein, und dürfen es bleiben mit Rücksicht auf § 103 V.-A.-G., obwohl sie Versicherungsunternehmungen sind. Sie können freilich von der Aufsichtsbehörde gezwungen werden, ihre Zulassung nach den Vorschriften des V.-A.-G. nachzusuchen; dann werden sie allerdings juristische Personen. Doch ist bis jetzt eine dahingehende Aufforderung noch nicht an sie ergangen. Das Aufsichtsamt ist gegenüber solchen Kassen nur „ausnahmsweise" dazu übergegangen, die Nachsuchung der Zulassung zu erzwingen. (Veröffentl. III S. 88.) Vgl. Rehm S. 362.

[1]) Das System der freien Körperschaftsbildung gilt im Privatrecht nicht. (Staudinger, Bem. VII Bd. 1 S. 131.)

[2]) Genossenschaftstheorie S. 16.

[3]) Staudinger, Bem. II 1 vor § 1.

[4]) So bei der Kruppschen Arbeiterpensionskasse. Bei der Kasse der Continental-Gesellschaft heißt es im § 1 der Satzung: Sie (die Kasse) ist mit selbständiger juristischer, von dem Bestehen der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie unabhängiger Persönlichkeit ausgestattet. Bei der Pensionskasse der Hamburg-Amerika-Linie ist im § 1 der Satzung gesagt:

wenn der Staat seine konstitutive Mitwirkung nicht versagt hat.

Weiter handelt es sich darum, zu untersuchen, welche Form der juristischen Person bei den Pensionskassen in Frage kommen kann. Es scheiden von vornherein aus die Handelsgesellschaften, Genossenschaften. Bleiben übrig: Stiftung, der Verein und vor allem der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der hier die Hauptrolle spielt.

§ 4.

Stiftung.

Zunächst die Stiftung. Für die Pensionskasse kann nicht in Betracht kommen die fiduziarische (unselbständige) Stiftung, bei der einer bereits bestehenden Person Zuwendungen gemacht werden, mit der Auflage, sie zu bestimmten Zwecken zu verwenden. Die Stiftung bildet dann keine juristische Person, worauf es hier ankommt, sondern sie wird ein Vermögensteil der belasteten Person.[1]) Es kann nur die rechtsfähige Stiftung im Sinne des B. G.-B. in Betracht kommen. Auf ihre Rechtsnatur, ihre rechtlichen Verhältnisse nach innen und nach außen braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden.[2]) Denn die Stiftung ist für die vorliegende Arbeit von untergeordneter Bedeutung, weil sie sich ihrer Natur nach wenig für Pensions- und Unterstützungs-

---

Die Invaliden-, Witwen- und Waisen-Pensionskasse für die Angestellten der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gemäß § 53 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Bei der Kasse der Harburg-Wiener Gummiwarenfabriken heißt es in § 1 der Satzung: Die Kasse ist mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattet.

[5]) Diese Formel ist nicht immer zutreffend. Vgl. Staudinger, Vorbem. I vor Buch I Abschn. I Tit. 2.

[1]) Meurer S. 16; Gierke I S. 645 und zit. Eine solche fiduziarische Stiftung kann selbstverständlich dann vorliegen, wenn Zuwendungen dem Werk zufließen mit der Sonderbestimmung, daß sie den Angestellten zugute kommen sollen. Bei der fiduziarischen Stiftung finden die allgemeinen Regeln Anwendung über Schenkung, Vertrag zugunsten Dritter, Auflage. (Meurer S. 16. Abw. Staudinger, Vorbem. I vor § 80.)

[2]) Vgl. Kohler im Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 3 S. 268 ff.; Meurer, Stintzing.

kassen mit Rechtsanpruch eignet. Das Kapital einer Stiftung ist zu starr, das Erträgnis zu gleichmäßig, als dass es den wechselvollen Anforderungen genügen könnte, die an eine Pensionskasse herantreten.[1]) Sie eignet sich mehr zu Unterstützungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, ist dann allerdings von hervorragender Bedeutung.[2])

Es soll hier ein Bild einer solchen Stiftung entworfen werden, und zwar der Kruppschen Arbeiterstiftung in Essen.

Friedrich Alfred Krupp, der Sohn des Begründers der jetzigen Firma, Friedrich Krupp-Aktiengesellschaft, hat unter dem 3. August 1887 in einer Bekanntmachung „An die Arbeiter meiner Gußstahlfabrik und der zu dieser gehörigen Werke ein Kapital von 1000000 Mark. ausgesetzt,[3]) dessen Zinsen ausschließlich den Arbeitern und ihren Angehörigen zugute kommen sollen; und zwar sollen die Zinsen nur zu freiwilligen Unterstützungen, niemals aber zu Ausgaben verwendet werden, die auf gegenwärtiger oder zukünftiger gesetzlicher Vorschrift beruhen. Ein aus 15 Beamten und Arbeitern der verschiedenen Kruppschen Werke zusammengesetztes Komitee, das „betreffs einer über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden zweckmäßigen und segensreichen Verwendung der Zinsen“ Vorschläge machen sollte, hat das Statut ausgearbeitet, das am 24. März 1888 vom Stifter und nach einigen vom Staate verlangten Abänderungen am 25. Februar 1889 vom König genehmigt wurde.

Die grundlegende Bestimmung über die Verwendung der Stiftungserträgnisse enthält § 4 des Stiftungsstatuts:

> Jede Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens zu Ausgaben, welche auf gegenwärtiger oder zukünftiger gesetzlicher Vorschrift beruhen, soll ausgeschlossen sein. Es gilt dies sowohl für Ausgaben, welche durch die Gesetze dem Betriebsunternehmer

[1]) Es gibt allerdings Stiftungen mit sehr wechselnden Erträgen (Zeiß-Stiftung), die hier aber nicht in Frage kommen können. Wenn zur Angestelltenunterstützung Stiftungen überhaupt möglich sind, können es nur Kapitalstiftungen sein.

[2]) Vgl. Götze S. 11, 12.

[3]) Das Kapital ist später bedeutend erhöht worden.

auferlegt sind, als auch für solche Ausgaben, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund statutarischer, in Ausführung eines Gesetzes erlassener Bestimmung Dritten, z. B. Kranken- und Pensionskassen, Armenverbänden, obliegen.

Nach § 5 sind die Erträgnisse des Stiftungskapitals in erster Linie zu Unterstützungen in Geld oder Geldeswert in Fällen unverschuldeter Not zu verwenden; einige solcher Fälle sind hervorgehoben in § 6. Zu erwähnen wäre noch die Bestimmung des § 7 Abs. 3, wonach für den Fall eines Anspruchs auf kommunale Armenunterstützung die aus der Stiftung gewährten Unterstützungen „nicht als Ersatz für die Armenunterstützung, sondern nur über den Betrag der gesetzmäßigen Armenunterstützung hinaus bewilligt werden".

Ein Anspruch ist den Arbeitern nicht eingeräumt, es steht im Belieben der Stiftung, ob und welche Unterstützung sie gewähren will. Freilich soll die Unterstützung bei vorhandenen Mitteln nach pflichtgemäßem Ermessen auch gewährt werden. Über die Gewährung beschließt ein Kuratorium, das übrigens die gesamte Verwaltung der Stiftung führt, zusammengesetzt aus einem vom Stifter ernannten Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von denen 2 gleichfalls der Stifter ernennt, und 2 vom Vorstand der Krankenkasse gewählt werden. Diese letzteren zwei müssen Arbeiter der Kruppschen Werke sein.

Dies ist eine Stiftung zu außerordentlichen Unterstützungen, sie soll nicht an Stelle der Krankenkassenleistungen usw. treten, sie soll auch nicht die laufenden Pensionen übernehmen, die zwar auch gezahlt werden auf Grund einer freiwilligen — ohne gesetzlichen Zwang erfolgten — Einrichtung (der Arbeiterpensionskasse), auf die aber die Arbeiter unter den üblichen Voraussetzungen (pensionsfähige Dienstzeit usw.) einen klagbaren Anspruch haben. Aus der Stiftung dagegen können nach § 6 Nr. 1 und 2 des Statuts Unterstützungen insbesondere bewilligt werden:

1. an Arbeiter, welche dauernd arbeitsunfähig geworden sind, ohne daß sie ein Anrecht auf Pension

besitzen, namentlich an solche, welche vor Erreichung des pensionsmäßigen Dienstalters arbeitsunfähig geworden sind;

2. an Witwen und Waisen verstorbener Arbeiter, welche kein Anrecht auf Pension besitzen, namentlich an Witwen und Waisen solcher Arbeiter, welche vor Erreichung des pensionsmäßigen Dienstalters gestorben oder dauernd arbeitsunfähig geworden sind.

Hier ist die grundlegende Bestimmung des § 4 noch weiter ausgedehnt. § 4 spricht von Ausgaben, die auf Grund statutarischer, in Ausführung eines Gesetzes erlassener Bestimmungen Dritten, z. B. Kranken- und Pensionskassen, obliegen. Von solchen Bestimmungen kann aber den Pensionskassen gegenüber keine Rede sein, denn es gibt keine gesetzliche Vorschrift, nach der Pensionskassen errichtet werden müssen. Wenn der § 4 Pensionskassen als Beispiel nennt, so ist das ungenau. Genau wäre es gewesen, wenn § 4 das Vermögen der Stiftung da eingreifen ließe, wo klagbare Ansprüche versagen.

Man sieht, dies ist eine Stiftung, so recht was man gewöhnlich unter Stiftung zugunsten eines Personenkreises versteht. Kein Anspruch, aber auch keine Beitragspflicht.

§ 5.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Wie schon hervorgehoben, ist die rechtsfähige Stiftung wenig geeignet für die Zwecke einer Pensionskasse. Sie findet sich auch nicht mit dem Zwecke der Pensionsfürsorge. Hierfür haben sich andere Typen herausgebildet, der kleinere Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als rechtsfähiger Verein und die selbständige Pensionskasse, die, ohne juristische Person zu sein, doch vom Werk losgelöst ist, und endlich der „Fonds“. Will eine Pensionskasse einen rechtsfähigen Verein bilden, so muß sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen; sie muß die gesetzlich geforderte Organisation haben als Mindestmaß von Organisation. Sie muß

einen Vorstand haben;[1]) eine Mitgliederversammlung ist wesentlich.[2]) Sie ist das Hauptorgan, das Ursprüngliche des Vereins. Der Vorstand wird von ihr bestellt und ist von ihr abhängig. Er ist sekundär gegenüber den Mitgliedern. Nur dann wird also ein rechtsfähiger Verein in Frage kommen, wenn die Mitglieder einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung der Kasse ausüben und wenn von ihnen die Stellung des Vorstandes abhängt. Wenn dagegen das Werk die Verwaltung in Händen hat, ohne an Weisungen der pensionsberechtigten Angestellten gebunden zu sein oder ohne ihrer Kontrolle hinsichtlich des Kassenvermögens zu unterstehen, dann würde in der Pensionskasse niemals ein rechtsfähiger Verein zu erblicken sein.[3]) Welche weitere Verfassung eine Pensionskasse haben muß, hängt davon ab, was für ein rechtsfähiger Verein sie ist. Daß sie ein wirtschaftlicher ist, bedarf kaum der Erörterung. Mag man einen wirtschaftlichen Verein dann annehmen, wenn der Verein durch wirtschaftliche Mittel wirtschaftliche Zwecke erstrebt,[4]) oder dann, wenn er seinen Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile bringt,[5])

[1]) Die §§ 25—53 B. G.-B. gelten für alle rechtsfähigen Vereine, nicht nur für eingetragene, soweit nicht etwa in den Spezialgesetzen Sonderbestimmungen enthalten sind.

[2]) Dies zeigt schon die Fassung von § 32 Absatz 1 B. G.-B. Vgl. auch Rehbein I S. 47; Staudinger, Bem. III zu § 32. Goldmann und Lilienthal (S. 82) und die anderen Gegner (aufg. bei Staudinger a. a. O.) berufen sich auf § 40 B. G.-B. und halten eine Mitgliederversammlung nicht für unbedingt erforderlich. Aber aus dem Begriffe des Vereins, der doch durch das Zusammentreten der Mitglieder erst gebildet wird, folgt m. E. das Gegenteil. § 40 in Verb. mit § 32 B. G.-B. hat nur die Bedeutung, daß die Satzung andere Abgrenzungen über die Geschäftsverteilung zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung festsetzen kann. Wenn daher dem Vorstand Rechte eingeräumt sind, die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung zustehen, so ist das keine Abweichung von der primären Stellung der Mitglieder (vgl. Staudinger, Bem. II zu § 32); denn von ihnen hängt es ab, ob sie in der Satzung dem Vorstande solche Rechte einräumen wollen. Ferner spricht für die Notwendigkeit einer Mitgliederversammlung, daß § 40 B. G.-B. die §§ 36 und 37 nicht für abänderungsfähig erklärt hat. Vgl. für den speziellen Fall Rehm S. 204, Ehrenberg S. 468.

[3]) Hierauf wird später noch in anderem Zusammenhang eingegangen werden. Unten § 8.

[4]) Plank I S. 93; Rehbbein I S. 42.

[5]) Cosack S. 91; Goldmann und Lilienthal S. 55; Staudinger, Bem. V, 3 zu § 21. Vgl. die hier S. 148 Bem. V, 1 angegebene Literatur.

nach der einen Ansicht sowohl wie nach der anderen sind unsere Pensionskassen wirtschaftliche Vereine. Sie bezwecken durch wirtschaftliche Mittel wirtschaftliche Zwecke; sie bezwecken aber auch, ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile zu bringen. Der Beweggrund, der zur Errichtung solcher Pensionskassen führt, ist, den Arbeiter und seine Familie vor Not und Elend zu schützen, also ein durchaus idealer, und doch ist der Verein ein wirtschaftlicher.[1])

Die Pensionskassen sind wirtschaftliche Vereine[2]) und erlangen ihre Rechtsfähigkeit nach Maßgabe der besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften und erst in zweiter Linie durch staatliche Verleihung nach B. G.-B. § 22. Die besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften sind aber hier gegeben in den Bestimmungen über den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im V.-A.-G. Diese Kassen wollen eine wirtschaftliche Sicherung der Angestellten bei hohem Alter oder Arbeitsunfähigkeit. Zu dieser Sicherung bedarf es erheblicher Mittel, die aufgebracht werden zum Teil vom Werk, zum Teil von den Angestellten, die jährlich eine gewisse Summe der Pensionskasse zahlen, die sich ihrerseits dazu verpflichtet, dem Zahlenden unter gewissen Voraussetzungen (Arbeitsunfähigkeit usw.) eine Rente oder ein Kapital zu gewähren. Hierin liegt wirtschaftlich der Begriff Versicherung. Ob er rechtlich gegeben ist, hängt noch von gewissen anderen Voraussetzungen ab, die noch erörtert werden sollen. Diese Sicherung kommt dadurch zustande, daß alle für einen einstehen, d. h. daß alle, denen die gleiche Gefahr droht, (in concreto die Angestellten) durch ihre Beitragszahlungen ein Kapital anhäufen, aus dem dann dem einen, den die Gefahr betroffen hat, eine Entschädigung gewährt wird. Dieses Einstehen aller „Versicherten“ für einen, wodurch jeder „Versicherte“ auch „Versicherer“ wird, ist aber wirtschaftlich auch bei den Versicherungsaktiengesellschaften gegeben, so daß hierin kein unterscheidendes Merkmal gegenüber dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit liegt. Ebenso richtet sich

[1]) Auf das Motiv ist also bei Entscheidung der Frage, ob ein Verein ein wirtschaftlicher ist, kein Gewicht zu legen. Rehbein I S. 42.

[2]) Vgl. die Beispiele bei Staudinger Bem. V, 7 zu § 21.

bei beiden Formen der Versicherungsunternehmungen der Versicherungsanspruch gegen das Unternehmen als juristische Person.[1]) Der Unterschied liegt darin, daß die Versicherungsaktiengesellschaft als Erwerbsversicherer von dem Versicherungsnehmer nur die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verlangt, der Versicherungsverein a. G. dagegen den Erwerb der Mitgliedschaft und erst in zweiter Linie die hierdurch bedingte Beitragszahlung. Ist ein Aktionär einer Versicherungsaktiengesellschaft bei dieser versichert, so sind zwei voneinander verschiedene Verträge vorhanden, der Mitgliedschaftsvertrag und der Versicherungsvertrag, während beim Versicherungsverein a. G. die Mitgliedschaft und die Versicherung zusammengehören.[2]) Die Versicherungsnehmer sind damit nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich die Voraussetzung für den Versicherungsbetrieb.[3])

Bei den Pensionskassen stände rechtlich dem nichts im Wege, daß sie als Versicherungsaktiengesellschaften auftreten, aber bei dem Charakter der Aktiengesellschaft als Erwerbsgesellschaft ist diese Form bei den Pensionskassen nicht möglich, denn diese wollen keine Dividenden herauswirtschaften, sondern haben ihre einzige Aufgabe in der Fürsorge für die Angestellten.[4])

Das Vermögen der Pensionskasse mit Versicherungsvereinscharakter wird grundsätzlich aufgebracht durch die Mitgliederbeiträge der Angestellten. Zuwendungen des Werks haben dabei nur die Bedeutung einer wirtschaftlichen Stärkung des Versicherungsvereins mit der Wirkung, daß dieser

[1]) Vgl. Wörner S. 22.

[2]) § 20 des V.-A.-G. Bestritten ist, ob die Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringen, oder ob Versicherungsverhältnis und Mitgliedschaftsverhältnis insoweit rechtlich getrennt sind. Für ersteres Zehnter S. 12, Sievers 48 S. 580; für letzteres Ehrenberg 32 S. 433. Mit Rücksicht darauf, daß beim Versicherungsverein a. G. Mitgliedschaft begriffliche Voraussetzung für Versicherung ist, dürfte der ersteren Meinung der Vorzug zu geben sein. Selbstverständlich ist das Mitgliedschaftsrecht durch das Versicherungsrecht beeinflußt.

[3]) Vgl. Wörner S. 21; Rehm § 6 Anm. 3, § 20 Anm. 2; Zehnter S. 9, 12.

[4]) Dazu kommen noch die für die kleineren Vereine bestehenden Erleichterungen.

in die Lage versetzt wird, mit geringeren Beiträgen seiner Mitglieder und mit geringeren oder gar keinen Nachschüssen auszukommen oder höhere Renten zu gewähren. Das Werk zahlt seine Beiträge unbedingt, ohne selbst irgendwie als Versicherter oder Versicherer aufzutreten.

Ein solcher Verein, bei dem die Angestellten sich gegenseitig gegen Arbeitsunfähigkeit versichern, unterliegt der staatlichen Aufsicht und bedarf der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe, die nur erteilt werden darf, wenn er als Versicherungsverein a. G. errichtet wird (§ 6 Abs. 1 des V.-A.-G. in Verb. mit Abs. 3); d. h. also, er muß rechtsfähiger Verein werden.[1]) Damit ist auch der Vorteil einer völligen Vermögenstrennung zwischen Werk und Kasse gegeben.

Nun finden sich aber Kassen, die trotz dieses Zweckes rechtsfähige Vereine nicht sind.[2]) Das liegt daran, daß sie zwar wirtschaftlich den gleichen Zwecken dienen wie die Pensionskassen mit Versicherungsvereinscharakter, daß sie aber teils rechtlich nicht Versicherung betreiben, sondern anders geartet sind, teils aus der Zeit vor der Herrschaft des V.-A.-G. ihren Charakter als nicht rechtsfähige Vereine bewahrt haben.

§ 6.

Voraussetzungen.

Versicherungsvereine liegen nur dann vor, wenn die Kassen Privatunternehmungen sind, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit (§ 1 in Verb. mit § 6 Abs. 1 V.-A.-G.).

1. Privatunternehmung im Gegensatz zu öffentlicher Unternehmung bedeutet, daß nicht öffentliche (also private) Organe die Unternehmung leiten. Die öffentliche Versicherungsunternehmung ist dann gegeben, wenn sie der

[1]) Wenn er unter Herrschaft des V.-A.-G. errichtet wird. Ältere können bestehen bleiben. Vgl. S. 16 Anm. 2.

[2]) Z. B. die Kassen von Siemens & Halske, Siemens-Schuckert, Seidel & Naumann, der Aktiengesellschaft für Glasindustrie.

Durchführung eines öffentlich-rechtlichen Versicherungszwanges dient, oder wenn die Versicherungsanstalt als staatliche, gemeindliche, städtische eingerichtet ist oder behördlich verwaltet wird.[1]) Es bedarf hiernach keiner Erörterung, daß die Werkpensionskassen reine Privatunternehmungen sind.[2])

2. Betrieb von Versicherungsgeschäften. Betrieb bedeutet, daß der Verein eine Unternehmung ist, daß ein gewisser Umfang der Geschäfte vorhanden sein muß; die Absicht planmäßiger, auf gewisse Dauer berechneter Tätigkeit wird gefordert, die zwar nicht alle einzelnen Versicherungsverhältnisse von vornherein schon ins Auge faßt, die aber auf eine Mehrzahl von gleichartigen Verhältnissen berechnet ist. Diese Planmäßigkeit, auf längere Zeit berechnete Tätigkeit zur Erreichung eines einheitlichen Ziels — Versicherungen — ist Betrieb.[3]) Darum ist es z. B. kein Betrieb von Börsengeschäften, wenn jemand heute, nach einiger Zeit wieder usw. unter Ausnützung der sich gerade bietenden guten Börsenlage seine Wertpapiere mit Gewinn verkauft. Es liegt keine ununterbrochene Tätigkeit, kein Betrieb vor, wenn sich einige Angestellte zusammentun, um sich in Notfällen gegenseitig zu unterstützen.[4]) Wohl aber kann Betrieb vorliegen, wenn der Abschluß der Versicherungsgeschäfte auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist.[5]) Denn das schließt nicht aus, daß die innerhalb dieses Personenkreises abzuschließenden Verträge in planmäßiger, auf die Dauer berechneter Tätigkeit abgeschlossen werden. Ein Beispiel bieten sofort unsere Pensionskassen; sie sind darauf angelegt, planmäßig und durch eine längere Zeit neue Mitglieder aufzunehmen,[6]) die

---

[1]) R.-G. im Recht 1908 S. 459.

[2]) Zu den öffentlichen Anstalten gehören u. a. die Landesversicherungsanstalten, Feuersozietäten, Orts-, Betriebs-, Fabrikkrankenkassen, Berufsgenossenschaften, Wasser-, Deichgenossenschaften, Knappschaftskassen u. a. Alle diese Anstalten kommen nicht in Frage, mögen ihre Geschäfte Versicherungsgeschäfte sein oder nicht.

[3]) Wörner S. 26; Rehm S. 7.

[4]) Vgl. Sächs. O.-V.-G. in D. J.-Z. 1907 S. 887; Wörner S. 27.

[5]) Veröffentl. II S. 95, 103, III S. 91; Wörner S. 27.

[6]) Beitrittszwang!

zwar einem bestimmten Personenkreis angehören müssen, deren Zahl und Individualität jedoch unbestimmt ist. Es ist der Zweck der Kasse, ständig neue Mitglieder aufzunehmen und sie dadurch zu versichern.[1]) Großbetrieb ist nicht nötig. Das Gesetz kennt „kleinere" Vereine, es spricht von „engbegrenztem Geschäftsbetrieb" (§ 3), von einem „auf ein kleines Gebiet beschränkten Wirkungskreis" (§ 5). Die Pensionskassen haben stets hinsichtlich des Personenkreises einen mehr oder weniger begrenzten Wirkungskreis, der sich auf die Werkangehörigen beschränkt. Würde Großbetrieb gefordert, könnten sie bei verhältnismäßig kleiner Mitgliederzahl keine Versicherungsvereine sein, während das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung und die Landesbehörden, die die Aufsicht ausüben, solche Kassen als Versicherungsvereine zugelassen haben. Diese Behörden haben damit zu erkennen gegeben, daß sie entsprechend dem Gesetz Großbetrieb nicht für nötig halten.[2])

3. Die Geschäfte müssen Versicherungsgeschäfte sein. Über den Begriff „Versicherung" gibt auch das neue Gesetz über den Versicherungsvertrag keine Auskunft. Es hat die Begriffsbestimmung der Wissenschaft überlassen. Auf die Einzelheiten und verschiedenen Streitfragen, die stets wieder zeigen, daß eine befriedigende Definition kaum zu finden ist, näher einzugehen, ist nicht Zweck und Ziel dieser Arbeit. Einzelne Fragen werden im folgenden erörtert werden.

Folgende Begriffsbestimmung der Versicherung hat sich im großen und ganzen herausgebildet:

> Versicherung liegt dann vor, wenn eine Partei sich durch einen besonderen Vertrag gegen eine spezielle Gegenleistung verpflichtet, bei einem mehr oder minder

[1]) Vgl. die Definition des Aufsichtsamtes (Veröffentl. II S. 96): Betrieb ist die planmäßige, auf Dauer berechnete und auf fortlaufenden Abschluß einer unbestimmten Anzahl von Versicherungsverträgen gerichtete Veranstaltung.

[2]) Großbetrieb wird vielfach als ein Begriffselement der Versicherung angesehen, früher auch Ehrenberg, Zeitschr. f. Handelsr. 32 S. 434 ff., 33 S. 119; neuerdings steht Ehrenberg auf dem entgegengesetzten Standpunkt, L.-Z. 1907 S. 172. Auch Brodmann (S. 127) und Hupka verwerfen das Erfordernis des Großbetriebes.

genau bezeichneten ungewissen Ereignis einem anderen eine Vermögensleistung zu gewähren, die entweder vorher fest bestimmt ist (Summenversicherung) oder erst bei Eintritt des Ereignisses durch den verursachten Schaden bestimmt werden soll (Schadenversicherung), indem der Versicherer das übernommene Risiko auf mehrere gleichartige Verträge verteilt.[1])

a) Es muß ein Vertrag zwischen zwei Parteien vorliegen. Nicht ist demnach Versicherung die Selbstversicherung, bei der der Selbstversicherer in bestimmten Zwischenräumen eine Geldsumme zurücklegt, indem er nach der Wahrscheinlichkeit annimmt, daß das schädigende Ereignis alle so und so viele Jahre eintritt, daß aber zu diesen Zeitpunkten die zurückgelegte Summe so groß ist, daß sie den Schaden aufwiegt. Diese Selbstversicherung gleicht der Amortisation des Anschaffungspreises, die bilanztechnisch geschehen kann entweder durch niedrigeres Einstellen des Anschaffungspreises auf der Aktivseite oder durch Einstellen eines Amortisationsfonds unter den Passiven, der dann den zurückgelegten „Versicherungs"summen bei der Selbstversicherung entspricht.

b) Der Vertrag muß weiter entgeltlich sein; und zwar muß das Entgelt (Beitrag, Prämie) gerade als Entgelt für die Übernahme der Verpflichtung gedacht sein. Es kann deshalb dann z. B. von einer Versicherung nicht gesprochen werden, wenn die Angestellten zu einer Pensionskasse zwar Beiträge leisten, diese Leistungen aber nur nebensächlich sind, wenn das Werk das Risiko der Pensionen auch dann

---

[1]) Vergl. Cosack (Handelsr.) S. 735; Rehm S. 9; Wörner S. 19. Ehrenberg verlangte, daß der Leistungsberechtigte an dem Ausbleiben jenes ungewissen Ereignisses ein Interesse hat, wodurch sich die Versicherung von dem Spiel unterscheide (Zeitschr. f. Handelsr. 32 S. 470). Ebenso Brodmann S. 125. Ehrenberg hat dies Erfordernis später aufgegeben (L.-Z. 1907 S. 168). Hupka stellt folgende Begriffsbestimmung auf: „Der Versicherungsvertrag ist ein entgeltlicher Vertrag, in welchem der eine Teil (Versicherungsnehmer) zum Zwecke der sicheren Deckung eines künftigen Bedarfs sich von dem anderen Teil (Versicherer) für einen bestimmten Ereignisfall oder Zeitpunkt (Versicherungsfall) eine Leistung versprechen läßt, deren Entrichtung, Umfang oder Verhältnis zur Gegenleistung von ungewissen, das Vermögen oder die Person des Versicherungsnehmers oder eines Dritten betreffenden Umständen abhängig ist."

tragen würde, wenn die Angestellten überhaupt keine Beiträge leisteten. Die Beiträge sollen dann das Kassenvermögen erhöhen helfen, wozu die Angestellten, denen die Kasse zugute kommt, wenigstens etwas beitragen sollen.[1]) Zweifelhaft ist es allerdings dann, wenn die Angestellten ohne Rücksicht auf den Betrag ihrer späteren Pension einen niedrigen festen Beitrag zu zahlen haben, um versorgungsberechtigt zu werden. Soll man auch da, wo sie ohne Rücksicht auf ihre später zu beziehende Rente und ohne Rücksicht auf die wahrscheinliche Dauer ihrer Beitragsleistung und ihres Rentengenusses gleichmäßig — sagen wir 3 Mark jährlich — Beitrag leisten, soll man auch hier eine entgeltliche Übernahme von Versicherungen annehmen? Nimmt man an, daß es zum Begriffe Versicherung gehört, daß das geleistete Entgelt angemessen, dann ist der eben erwähnte Fall nicht Versicherung; nimmt man es nicht an, dann müßte man hier Versicherung annehmen. Ganz allgemein dürfte indes grundsätzlich anzunehmen sein, daß ein Entgelt, wenn auch nicht objektiv, so mindestens subjektiv angemessen sein muß,[2]) d. h. daß die Parteien Leistung und Gegenleistung als gleichwertig ansehen,[3]) und daß mangels besonderer Abrede der Parteien eine angemessene Gegenleistung als vereinbart gilt. Jedenfalls ist es die Auffassung des Gesetzes und entspricht dem Verkehrsinteresse, daß der dem Werte der Leistung entsprechende Gegenwert als in erster Linie ausbedungen anzusehen ist.[4])

---

[1]) Vgl. Götze S. 28, 29.

[2]) Cosack I S. 414; Planck § 434 Bem. 4, § 535 Bem. 3; Weihrauch S. 234.

[3]) Darum kann in den von Cosack und Weihrauch erwähnten Fällen: Verkauf aus Ärger oder Not mit Recht eine gemischte Schenkung nicht gesehen werden, sondern reiner Kaufvertrag.

[4]) Beim Dienstvertrag, Werkvertrag, Mäklervertrag sollen kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung in Ermangelung besonderer Vereinbarung Taxen, d. h. obrigkeitlich aufgestellte Preisbemessungen (Planck § 612 Bem. 3; R.-G.-Z. 28 S. 115), die Vergütung bestimmen. Die Obrigkeit aber setzt die Preise angemessen fest, denn sonst hätte die obrigkeitliche Preisbemessung keinen Sinn. In Ermangelung von Taxen soll die übliche Vergütung gewährt werden; als üblich wird eine angemessene Vergütung anzusehen sein, die den Gegenwert bildet. Vgl. auch B. G.-B. §§ 316, 315. Ähnlich H.-G.-B. § 59, § 88 Abs. 3. Seemannsordn. § 29.

Hier ist nun eine Gegenleistung von 3 Mark bestimmt. Daß dieser Betrag objektiv nicht angemessen ist, wird jeder Versicherungsmathematiker gern bezeugen.[1]) Es kann keine Rede davon sein, daß dieser niedrige Satz auch nur einigermaßen geeignet wäre, das Risiko unter auch noch so vielen Einzelverträgen auszugleichen. Sehen die Parteien — das Werk oder die Kasse und der Angestellte — in diesem Satz eine angemessene Gegenleistung, dann haben wir ein entgeltliches Geschäft, und dieses Merkmal der Versicherung wäre gegeben. Es ist aber äußerst unwahrscheinlich, daß dieser niedrige Satz von den Parteien wirklich für angemessen gehalten wird gegenüber dem gewaltigen Risiko, das der Verpflichtete zu tragen hat. Man wird viel eher geneigt sein, von einer Freigebigkeit gegenüber den Angestellten zu sprechen,[2]) und das ist ja auch in der Tat bei der Angestelltenfürsorge das Ursprüngliche gewesen. Diese Freigebigkeit würde sich dann bei der Pensionsfürsorge, wo nur Rentennicht aber Kapitalzahlungen vorkommen, als ein Leibrentenversprechen darstellen, das unter der Bedingung gegeben ist, daß der Angestellte so und so lange einen bestimmten (niedrigen) Satz an den Rentenverpflichteten zahlt.[3])[4]) Um sich für das Risiko, das in dem Versprechen der Leibrente liegt, zu decken, wird das Werk besondere Fonds anlegen, die dem Selbstversicherungsfonds insofern gleichstehen, als sich das Werk selbst gegen die Möglichkeit versichert, plötz-

---

[1]) Die versicherungstechnisch berechneten Beiträge der Angestellten sind durchweg höher. Nach den Satzungen der verschiedenen Kassen schwanken sie zwischen 2 und 5% des Gehalts. Götze (S. 62) hat Schwankungen von ½ bis 5% gefunden.

[2]) Der Fall, daß die Angestellten gar keine Geldbeiträge leisten, scheidet aus der vorliegenden Betrachtung aus. Ob die Dienste als Gegenleistung aufzufassen sind, darüber später.

[3]) Dies ist freilich nicht unbestritten. Lotmar (Arbeitsvertrag I S. 150) und Oertmann (Bem. zu § 761 B. G.-B.) sehen in der Pension einen durch die Arbeit entgoltenen Lohnbestandteil auf Grund des Dienstvertrages. Mit sehr triftigen Gründen tritt indes Eccius S. 15 für die andere Meinung ein. Wie Eccius Planck Bem. II c vor § 759 und Staudinger, Bem. 1 vor § 759.

[4]) Über den Begriff der Leibrente s. Eccius; Plank, Bem. 2 c zu § 758; R.-G.-Z. 67 S. 204, 68 S. 243; O.-L.-G. Braunschweig in der Rechtsprech. d. O.-L.-G. 1910 S. 232. Vgl. auch D. J.-Z. 1910 S. 487.

lich erhebliche Summen den Angestellten zahlen zu müssen. Dann besteht also noch kein Versicherungsvertrag zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern, wenn der Beitrag der Angestellten so verhältnismäßig unbedeutend ist.[1]) Die Kasse kann dann ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Rentengewährung nur nachkommen, wenn sie namhafte Zuwendungen vom Werk erhält. Aber Versicherungsgeschäfte mit den Angestellten betreibt sie darum nicht.

Von einer Versicherung kann demnach nur die Rede sein, wenn die Höhe der Beiträge versicherungstechnisch nach der Wahrscheinlichkeit bemessen ist, und dann sind die Beiträge bedeutend höher.[2])[3]) Werden die so bemessenen Beiträge zum Werkvermögen geleistet, dann ist das Werk der Versicherer mit allen Pflichten, die das Gesetz den Versicherungsunternehmungen auferlegt;[4]) werden sie zu einer Kasse mit juristischer Persönlichkeit geleistet, dann haben wir den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

c. Es gehört zum Versicherungsvertrag, daß der Vertrag zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ein selbständiger ist. Der Versicherungsvertrag darf keine Nebenabrede sein. Dadurch unterscheidet er sich vom Garantievertrag. Eine Nebenabrede aber liegt dann noch nicht vor, wenn der Abschluß des Versicherungsvertrages mit dem Abschluß eines anderen Vertrages dergestalt rechtlich verknüpft ist, daß der Versicherungsvertrag nicht ohne den anderen Vertrag geschlossen werden soll, ohne daß ein innerer sachlicher Zusammenhang begründet wird. Wenn aber die Risikoübernahme dergestalt als nebensächlich angesehen wird, daß sie nur den Zwecken des anderen Vertrages dient, dann haben

---

[1]) Wie die Verhältnisse zwischen Werk, Kasse und Angestellten aussehen, darüber später.

[2]) Das Aufsichtsamt nimmt Versicherung dann an, wenn die Beiträge der Angestellten einen größeren Teil der Mittel der Kasse darstellen. (Veröffentl. II S. 104; III S. 86; IV S. 30.) Rehm S. 21: „es kommt viel darauf an, ob die Hilfen im Verhältnis zur Höhe der Beiträge gering sind oder nicht."

[3]) Über die Faktoren, die für die Berechnung maßgebend sind, vgl. Rosin I S. 568.

[4]) Nach der heutigen Gesetzgebung unterliegt indes die Versicherung durch das Werk erheblichen Einschränkungen. Vgl. S. 34 Anm. 1.

wir die Nebenabrede, die unselbständige Risikoübernahme, die nicht Versicherung ist.[1]) Das Aufsichtsamt lehnt die Annahme eines besonderen Versicherungsvertrages dann ab, wenn die Risikoübernahme mit dem Wesen des anderen Vertrages dergestalt zusammenhängt, daß die Risikoübernahme schon begrifflich mit dem anderen Vertrage verknüpft ist und nicht erst durch Parteiabrede in seinen Dienst gestellt zu werden braucht.[2]) Es sieht also eine Nebenabrede in der Übernahme des Delcredere oder der erweiterten Haftung. Diese Fälle sind ganz zweifellos Nebenabreden. Nach dem Aufsichtsamt liegt dagegen eine Versicherung dann z. B. vor, wenn ein Zeitungsverleger in der Absicht, seinen Leserkreis zu vergrößern, seinen Zeitungsbestellern gegenüber die Verpflichtung übernimmt, ihnen bei einem sie betreffenden Unfall eine Summe zu zahlen. Das ist ebenfalls richtig, denn es liegt keineswegs in dem Wesen des Zeitungsabonnementsvertrages, daß der Verleger seinen Bestellern gegenüber ein Risiko für ein ihnen drohendes Unheil übernimmt. Diese Verpflichtung des Zeitungsverlegers dient ja nicht dem Zwecke des einzelnen Abonnementsvertrages, sondern dem geschäftlichen Interesse des Verlegers; der Abonnementsvertrag würde nicht anders aussehen, wenn diese Abrede fehlte.[3]) Wann die Risikoübernahme unselbständig ist, wird jedesmal von den Umständen abhängen. Vereinbarung besonderen Entgelts schließt, wie Rehm S. 11 hervorhebt, Unselbständigkeit nicht aus. Die Entscheidung der Frage kann manchmal recht schwierig werden.[4])[5])

Für die Pensionskassen ergibt sich somit: wo Gegenleistungen (Beiträge, Prämien) für den späteren Pensionsanspruch gewährt werden, sollen zwar auch nur die An-

---

[1]) Rehm S. 11; R.-G.-S. 35 S. 346, 36 S. 127.

[2]) Veröffentl. I S. 16, IV S. 68.

[3]) Siehe namentlich Schneider, Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wiss. IX S. 714.

[4]) Über die Abonnentenversicherung s. namentlich Schneider a. a. O. S. 704, Hagen ebenda Bd. X S. 277.

[5]) Versicherung liegt natürlich vor, wenn der Zeitungsverleger seine Abonnenten bei einer Versicherungsanstalt einkauft (Hagen a. a. O.) Der Verleger betreibt sie aber nicht.

gestellten die Versicherten sein, nur die Personen, die zum Werk in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist Voraussetzung für den Abschluß des Pensionsvertrages, aber kein logisches Erfordernis. Denn es gehört nicht zum Wesen des Rentenversicherungsvertrages, daß er mit einem Arbeitsvertrag verknüpft ist, sondern er ist auch ohne jede Verknüpfung denkbar. Der einzelne Pensionsvertrag kann den Zwecken des einzelnen Arbeitsvertrages dienen. Meist aber haben die Werke die Pensionseinrichtungen deshalb getroffen, einmal um den Arbeitern Wohltaten zu erweisen, dann aber im eigenen wohlverstandenen Geschäftsinteresse.

In den Fällen, in denen Geldbeiträge der Angestellten ausbedungen sind, können natürlich nur diese Beiträge, nicht etwa die Dienste als Gegenleistung angesehen werden; denn sonst hätte die Ausbedingung von Geldbeiträgen keinen Sinn. Gehörten die Angestellten nun schon durch den bloßen Abschluß des Dienstvertrages der Kasse an, dann wäre der sich in den Satzungen der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Kassen findende Satz unverständlich, daß die Angestellten zum Beitritt zur Pensionskasse berechtigt oder verpflichtet sind. Diese Kassen stehen auf dem Standpunkt, daß ein neben dem Dienstvertrag herlaufender besonderer Vertrag besteht, zu dessen Voraussetzungen es nach dem Parteiwillen gehört, daß die eine Vertragspartei den Dienstvertrag mit dem Werk schon abgeschlossen hat; sie sehen aber in dem Pensionsvertrag nicht einen Vertrag, der ohne den Dienstvertrag rechtlich unmöglich wäre.

Es braucht also der Pensionsvertrag keine Nebenabrede des Arbeitsvertrages zu sein. Er kann es aber sein; denn es fragt sich, ob ein solcher selbständiger Vertrag auch dann anzunehmen ist, wenn die Angestellten der Kasse schon durch das Dienstverhältnis an sich angehören, ohne daß es eines besonderen Beitritts zur Kasse bedarf. Bei den Kassen, die juristische Personen sind, ist stets ein besonderer Beitritt nötig, denn da besteht stets der Arbeitsvertrag mit dem Werk und der Pensionsvertrag mit der Kasse, woran der

Beitrittszwang nichts ändern kann. Da Kassen mit juristischer Persönlichkeit grundsätzlich Versicherungsvereine a. G. sind, und daher Mitgliedschafts- und Pensionsvertrag zusammenfallen, müssen sich beide gegen dasselbe Rechtssubjekt, die Kasse, richten. Daraus erhellt, daß dem Angestellten zwei voneinander verschiedene Personen gegenüberstehen, mit deren einer ein Arbeitsvertrag, mit deren anderer ein Pensionsvertrag geschlossen wird. Dann ist also der Pensionsvertrag ein besonderer Vertrag und keine Nebenabrede des Arbeitsvertrages. Ebenso ist es in den praktisch nicht vorkommenden Fällen, daß die Angestellten zu bloßen Fonds im Werkvermögen Beiträge leisten, die nach den oben erwähnten Grundsätzen als Entgelt anzusehen sind.[1])

Leisten die Angestellten keine Geldbeiträge und haben sie doch Anspruch auf Pension, so liegt auf der Hand, daß eine direkte Leistung zu der Pensionskasse nicht da ist, denn die etwa als Gegenleistung gewährten Dienste müssen erst von dem Arbeitgeber in Geld umgesetzt werden. Ob die Arbeitsleistung als Entgelt für die Risikoübernahme anzusehen ist, wird von den Umständen abhängen. Übernimmt das Werk neben der Lohnzahlung noch das Risiko für die Pension oder die Zahlung eines Beitrages zur Pensionskasse, so kann darin eine Freigebigkeit erblickt werden; es kann aber auch der Parteiwille dahin gehen, dem Angestellten für seine Dienste ein Mehr zukommen zu lassen, als die bare Lohnzahlung beträgt.[2])

---

[1]) Der Grund, warum dieser Fall kaum vorkommt, ist der, daß hier dann Versicherung vorliegt, die nur von Versicherungsvereinen a. G. oder Aktiengesellschaften betrieben werden darf. § 6 Abs. 2 V.-A.-G. Die wenigsten Werke werden indes Versicherungsvereine sein. Diese könnten ihre Angestellten nur so versichern, daß sie gleichzeitig Mitglieder des Vereins sind, und nur ausnahmsweise gegen Prämie. Bleibt übrig, daß Aktiengesellschaften ihre Angestellten bei sich selbst versichern dürfen (vgl. Götze S. 29). Aber dies kommt auch kaum vor. Der Grund liegt auf der Hand: die Angestellten würden in das Vermögen der im wirtschaftlichen Verkehr stehenden und damit den wirtschaftlichen Schwankungen unterworfenen Aktiengesellschaften, die nicht auf Versicherung angelegt sind, einwerfen und nicht sehr gesichert sein, selbst wenn der gesetzlich geforderte Prämienreservefonds angelegt ist. Rehm S. 12.

[2]) Vgl. S. 30 Anm. 3.

Sieht man nun die Dienste nicht als Gegenleistung an, so liegt kein entgeltlicher Vertrag und dieserhalb keine Versicherung vor. Sind die Dienste Gegenleistung der Pension, oder umgekehrt, ist die Pension als (Teil-) Gegenleistung für die Dienste anzusehen,[1]) dann fehlt regelmäßig das Merkmal des selbständigen Vertrages, denn stets ist der Dienst- oder Arbeitsvertrag das Primäre im Parteiwillen, die Risikoübernahme ist in diesem Fall dem gegenüber nur nebensächlich; sie dient den Zwecken des anderen (des Dienst- oder Arbeits-)Vertrages und ist losgelöst von ihm in der hier gedachten Weise gar nicht denkbar.[2]) Folglich kann sie keine selbständige Abrede sein, die auf gleicher Stufe mit dem Hauptvertrag stände; sie ist von untergeordneter Bedeutung[3]) — wenn auch vielleicht die Parteien großes Gewicht auf sie legen —. Das Versprechen, die Pension zu zahlen, ist hier, wo die Dienste als Gegenleistung aufgefaßt werden, nebensächlich, es ist eine unselbständige Nebenabrede und darum keine Versicherung.[4]) Mag nun das Werk in einem solchen Falle die zur Deckung des Risikos erforderlichen Summen auf besondere Fonds umbuchen oder einer selbständigen Kasse zuweisen, Versicherungsverträge entstehen nicht, und welchen Charakter die selbständige Kasse haben mag, ein Versicherungsverein ist sie nicht.

d) Der Anspruch muß seitens beider Parteien klagbar sein, wenn Versicherung vorliegen soll.[5]) Er enthält auf der einen Seite die Verpflichtung zur Beitragzahlung, auf der anderen die Pflicht zur Gewährung der Rente. Es kann demnach ein Versicherungsverein nicht in Frage kommen,

---

[1]) Das wird nach den jetzigen Anschauungen die Regel bilden, während der ursprüngliche Gedanke der war, daß der Arbeitgeber aus Freigebigkeit die Pension gewährt. Vgl. S. 30; auch Dilloo § 139.

[2]) Man vergegenwärtige sich, daß hier von einer entgeltlichen Risikoübernahme die Rede ist, deren Entgelt die Dienste bilden.

[3]) Vgl. Laporte S. 6.

[4]) Dieser Fall würde sich darstellen als ein mit einem Dienstvertrag verbundener Leibrentenvertrag. Eccius S. 15, Planck, Bem. 2c vor § 759.

[5]) Nur eine scheinbare Ausnahme enthält § 2 Abs. 2 V.-V.-G.

wenn die Gewährung der Pension oder Unterstützung im Ermessen des Werkes liegt.[1]) Allerdings ist die Frage, ob diese rechtliche Bindung eine Folge der Versicherung als solcher ist oder eine Folge des Versicherungs*vertrages*. Daß sie mit letzterem gegeben ist, liegt auf der Hand, denn die rechtliche Bindung liegt im Wesen des Vertrages. M. E. gehört es zum Begriff der Versicherung, daß der Versicherte einen Rechtsanspruch hat, denn nur dann ist die gewollte Sicherung erreicht. Abs. 2 des § 1 V.-A.-G., der zwar die gegenteilige Deutung zuläßt, hat nur den Sinn, beispielsweise noch genau zu verdeutlichen, was das Gesetz nicht als Versicherung angesehen wissen will, und hebt, um jeden Zweifel auszuschließen, einen besonderen Fall hervor.[2]) Das Reichsgericht sagt dann auch in einer Entscheidung, daß Abs. 2 des § 1 zu Abs. 1 nicht im Verhältnis von Ausnahme zur Regel stände.

Wie dem auch sei, fest steht, daß ein Anspruch gegen die Kasse vorhanden sein muß, wenn die Kasse ein Versicherungsverein sein will, oder umgekehrt, daß nur solche Kassen Versicherungsvereine sind, bei denen ein Anspruch auf Pension besteht. Der Anspruch kann im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden. Aber mit Recht hebt Rehm (S. 21 und 371) hervor, daß der Anspruchscharakter nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der Anspruch nicht im ordentlichen, sondern nur im schiedsgerichtlichen Verfahren verfolgt werden kann.[3])[4]) Andererseits kann durch eine

---

[1]) Vgl. Götze S. 31.

[2]) R.-G.-S. 41 S. 323 scheint der hier vertretenen Meinung zu sein namentlich S. 325, wo der Versicherung eine Unterstützung ohne Rechtsanspruch gegenübergestellt wird.

[3]) Vgl. Wörner S. 20; Götze S. 31.

[4]) Ein Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges kennen z. B. die Kassen der Berlin-Anhaltischen Maschinenbaugesellschaft, der Berliner Omnibus-Gesellschaft, von Schering, der Continental-Gesellschaft, der Hamburg-Amerika-Linie, von Hertzog, der Harburg-Wiener Gummiwarenfabriken, der Köln-Rottweiler Pulverfabriken, des Stettiner Vulkans. Das Verfahren richtet sich meist nach den Bestimmungen der Z.-P.-O., so bei den Kassen der Berliner Omnibus-Gesellschaft, der Continental-Gesellschaft, der Hamburg-Amerika-Linie, von Hertzog, der Köln-Rottweiler Pulverfabriken. Bei der Scheringschen

einfache Bestimmung der Satzung, die Leistungen der Kasse seien freiwillig, die Kasse nicht der Aufsicht entzogen werden, wenn der übrige Inhalt der Satzung in den Kassenmitgliedern den Glauben erwecken muß, sie hätten einen Anspruch auf die Kassenleistungen.[1]) Als solche Merkmale bezeichnet Rehm (S. 22): Nach bestimmten Maßstäben (Alter, Gefahr, Höhe der Rente) abgestufter Beitragstarif, Aufnahme nur bei Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsklasse, nur in einem gewissen Alter, Feststellung von Karenzzeiten usw.

Nicht nötig ist, daß die auf Grund des Versicherungsvertrages vom Versicherer zu gewährende Leistung gerade in Geld besteht, mag dies auch die Regel sein.[2]) Es steht dem nichts im Wege, daß z. B. beim Abbrennen von Getreide oder Stroh der Versicherer wieder Getreide oder Stroh zu liefern hat.[3]) Für die Pensionskassen kommt indes ihrer Natur nach nur eine Geldleistung, dauernde Rente oder einmalige Kapitalzahlung, in Frage.

e) Das ungewisse Ereignis ist der „Versicherungsfall" im Sinne des § 1 V.-V.-G. Nicht nötig ist dabei, daß das Ereignis überhaupt ungewiß ist — denn es könnte ja dann keine Lebensversicherung auf den Todesfall geben —; es genügt, daß es hinsichtlich seines Zeitpunktes ungewiß ist. Ferner ist nicht nötig, daß das Ereignis ein zukünftiges ist, denn das Gesetz gestattet auch die Versicherung auf vergangene Zeit (§ 2 V.-V.-G). Nur muß gefordert werden, daß eine Ungewißheit bei beiden Parteien besteht.[4])[5])

Kasse wird das Verfahren durch eine vom Vorstand festgesetzte „Geschäftsordnung" bestimmt. Bei der Kruppschen Arbeiterpensionskasse entscheidet die Aufsichtsbehörde (Oberbürgermeister von Essen unter Oberaufsicht der Kgl. Regierung in Düsseldorf); gegen die Entscheidung ist die Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg zulässig.

[1]) Dies hat auch das R.-G. wiederholt ausgesprochen, so Entsch. in Strafs. 37 S. 409; 39 S. 380; 40 S. 299; 41 S. 325. Vgl. Wörner S. 20; Laporte S. 38 Anm. 2; Götze S. 32.

[2]) Vgl. § 1 Abs. 1 a. E. V.-V.-G.

[3]) Veröffentl. II S. 31; Wörner S. 22; Ehrenberg 32 S. 473.

[4]) Schneider Anm. zu § 2; Ehrenberg 32 S. 424 und L. Z. 1907 S. 169.

[5]) Laporte (S. 7, 8) sieht in der Abhängigkeit vom Zufall den ethischen Endzweck der Versicherung.

Bei den Pensionskassen ist das ungewisse Ereignis die Arbeitsunfähigkeit; man weiß nicht, ob sie eintritt, denn die Anwartschaft kann in der Vollkraft der Arbeitsleistung durch den Tod hinfällig werden; man weiß auch nicht, wann sie eintritt.

Dieses sind die wesentlichsten Erfordernisse der Geschäfte, die die Pensionskassen betreiben müssen, wenn sie Versicherungsvereine sein wollen. Treffen also die in diesem Abschnitt erörterten Punkte zusammen, haben wir den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn außerdem noch die S. 23 f. genannten Erfordernisse des Grundsatzes der Gegenseitigkeit hinzukommen.

§ 7.

Einige für Pensionskassen wichtige Verfassungspunkte.

Im folgenden soll nun an der Hand von Kassenstatuten auf die wichtigsten Verfassungspunkte eingegangen werden.[1])

Hauptpunkt ist, daß die Versicherungsvereine a. G. juristische Personen sind. Und zwar sind sie rechtsfähige Vereine. Demnach gelten auch die §§ 25—53 B. G.-B. für sie, soweit nicht im V.-A.-G. abweichende Vorschriften getroffen sind. Ausdrücklich ist die Geltung der Bestimmungen des B. G.-B. für die kleineren Versicherungsvereine ausgesprochen im § 53 Abs. 2 V.-A.-G. Sämtliche Pensionskassen, die Versicherungsvereine sind, sind kleinere Vereine im Sinne des § 53 V.-A.-G., was bei den für diese geltenden Erleichterungen ja erklärlich ist.[2]) Darum soll auch nur auf deren Verfassung eingegangen werden. Ein kleinerer Verein liegt dann vor, wenn er bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungskreis hat und wenn er von der Aufsichtsbehörde als kleinerer Verein anerkannt ist.[3])[4]) Die Pensionskassen sind hinsichtlich des

[1]) Im einzelnen vgl. Rehm, Bem. 9 u. 13 zu § 53, Götze S. 38 ff. S. auch Götze S. 74 ff., wo freilich nicht klar zu erkennen ist, ob sich die Ausführungen nur auf Versicherungsvereine a. G. beziehen.

[2]) Vgl. Götze S. 35 f.

[3]) Eine im § 114 V.-A.-G. vorgesehene Bundesratsverordnung über die Voraussetzungen der kleineren Vereine ist bisher nicht ergangen.

[4]) Nicht in allen Fällen enthält die Genehmigungserklärung der Auf-

Personenkreises auf die Werkangehörigen beschränkt, deren Zahl natürlich bei den einzelnen Werken sehr verschieden ist. Wo die Grenze liegt, bei der die größeren Vereine anfangen, ist Tatfrage. Die Kassen der Firma Krupp z. B. haben eine recht hohe Mitgliederzahl, ohne daß sie darum aufhören, kleinere Vereine zu sein.[1]) Zu eng darf der Wirkungskreis nicht sein, weil dann der Betrieb fehlt und weil bei einem zu kleinen Kreis eine wirtschaftliche Versicherung ohne zu große Belastung der Mitglieder nicht mehr möglich ist.[2])

1. Gemeinsam sind allen Pensionskassen dieser Art natürlich die gesetzlichen Erfordernisse von Vorstand und Mitgliederversammlung (manchmal Generalversammlung genannt). Wie bereits hervorgehoben, ist die Mitgliederversammlung das oberste Organ, das zwingendes Erfordernis ist.[3]) Eine eigentliche Mitgliederversammlung derart, daß die Mitglieder direkt an ihr teilnehmen, haben nicht alle Kassen; einige begnügen sich mit der Vertreterversammlung.[4]) Wer zur Mitgliederversammlung gehört oder zur Wahl von Vertretern berechtigt ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Es

---

sichtsbehörde die ausdrückliche Anerkennung als kleinerer Verein. So z. B. nicht bei den Kassen der Continental-Gesellschaft, Berliner Omnibus-Gesellschaft, Harburg-Wiener Gummiwarenfabriken, Köln-Rottweiler Pulverfabriken, von Schering, Hertzog. Aber darum sind die Kassen doch kleinere Vereine, was schon daraus zu entnehmen ist, daß die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Satzungen eine technische Kassenprüfung in fünfjährigen Zwischenräumen vorgesehen haben, was nur bei kleineren Vereinen zulässig ist. §§ 56, 124 V.-A.-G.

[1]) Nach Laporte waren es im Jahre 1906 32698 Mitglieder. Die Pensionskasse der Continental-Gesellschaft hatte am 31. Dezember 1908 740 Mitglieder.

[2]) Darum verlangt auch das Aufsichtsamt im Anschluß an § 86 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes den Beitrittszwang für sämtliche Werkangestellten. Vgl. die Ausführungen Dilloos über die Berechtigung des Beitrittszwanges § 50 ff. Jedenfalls kann an sich in dem Zwang zum Beitritt keine unberechtigte Maßregel liegen, denn er ist gesetzlich erlaubt (§ 86 Ziff. 2 Krank.-Vers.-Ges.); Rehm S. 106 und S. 193; Götze S. 87.

[3]) Für kleinere Versicherungsvereine ist dies nicht allgemein anerkannt, da § 53 Abs. 2 V.-A.-G. auf das B. G.-B. verweist. Vgl. S. 22. Wie hier Wörner S. 226.

[4]) So die Kassen der Berliner Omnibus-Gesellschaft, von Hertzog, die Arbeiter-Invalidenkasse der Hamburg-Amerika-Linie.

sind die Mitglieder des Vereins, die Angestellten. In einigen Fällen haben nur Volljährige Stimmrecht.[1]) Bei der Kruppschen Arbeiterpensionskasse bilden die Vertreter der Mitglieder der „Krankenkasse für die Gußstahlfabrik der Firma Friedr. Krupp“ die Vertreterversammlung.

Doch sind die Mitglieder nicht die einzigen, die an dem obersten Organ beteiligt sein können. Wenn auch Erwerb der Mitgliedschaft ohne Begründung eines Versicherungsverhältnisses nicht möglich ist, also in der Regel nur die Versicherten oder Versicherungsnehmer an der Mitgliederversammlung teilnehmen, so ist doch keineswegs ausgeschlossen, daß auch ein anderer, namentlich das Werk, in ihr vertreten ist.[2]) Das ist durchaus berechtigt. Aber das Werk wird fast stets in der Minderheit bleiben und überstimmt werden können, so daß es also in der Mitgliederversammlung eine ausschlaggebende Rolle nicht spielen kann.[3]) Die von Ehrenberg (S. 468) herangezogene Satzungsbestimmung, daß die Beteiligung an der Verwaltung seitens des Werks nicht ohne Zustimmung des Werks geändert werden kann, ist mir nicht vorgekommen; kommt auch wohl kaum vor, denn es besteht wohl nur selten aus den von Ehrenberg selbst (S. 470) angegebenen Gründen die Absicht, in der Beteiligung des Werks an der Mitgliederversammlung ein wohlerworbenes Recht (Sonderrecht) für das Werk zu schaffen. Laporte (S. 67) lehnt die Annahme von Sonderrechten des Werks auf dem hier in Frage kommenden Gebiet, m. E. zutreffend, besonders

---

[1]) So bei den Kassen von Schering, Hertzog, der Berliner Omnibus-Gesellschaft, der Berlin-Anhaltischen Maschinenbaugesellschaft, des Stettiner Vulkans.

[2]) Rehm S. 107; Veröffentl. III S. 85.

[3]) So ist das Werk in der Mitgliederversammlung vertreten bei den Kassen der Berliner Omnibus-Gesellschaft, bei Hertzog, bei der Arbeiter-Invalidenkasse der Hamburg-Amerika-Linie. Bei dieser darf das Werk höchstens $^1/_3$ der vertretenen Stimmen führen. Bei der Hertzogschen Kasse hat das Werk 10 Stimmen bei 30 Stimmen der Mitglieder, also $^1/_4$ der vorhandenen. Bei der Kasse der Berliner Omnibus-Gesellschaft haben die Vertreter des Werks ebensoviel Stimmen, wie die Vertreter der Angestellten, so daß diese Kasse eine Ausnahmestellung hat, bei der das Werk mehr als sonst an der Verwaltung beteiligt ist. Ein solches Uebergewicht ist vom Aufsichtsamt als „unangemessen“ bezeichnet worden. Veröffentl. V S. 67.

dann ab, wenn im obersten Organ der Kasse die Angestellten in der Mehrzahl sind, denn damit sei dokumentiert, daß sich das Werk unter gewissen Umständen auch überstimmen lassen wolle. Hat aber das Werk in der Beteiligung an der Mitgliederversammlung kein wohlerworbenes Recht, so kann diese Beteiligung auch ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.[1])

2. Beim Vorstand liegen diese Verhältnisse anders und scheinen nicht so schwerwiegend zu sein, da immer der Einwand bleibt, die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und der Vorstand steht unter ihr.[2]) Aber wenn er auch rechtlich von der Mitgliederversammlung abhängig ist, in der die Angestellten ausschlaggebend sind, so ist doch tatsächlich der Vorstand das Organ, das die Geschäftsführung in Händen hat und in die Bahnen lenkt, die ihm für gut scheinen. Das Werk kann also einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Verwaltung ausüben, wenn es im Vorstand die Mehrheit hat.

In den meisten Fällen hat nun das Werk ein Übergewicht insofern, als es die leitenden Vorstandsmitglieder ernennt, namentlich den Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet, ferner den stellvertretenden Vorsitzenden, Kassenführer, Schriftführer.[3]) Im allgemeinen wird die eine Hälfte der Vorstandsmitglieder vom Werk bestellt,[4]) die andere von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Scheringschen Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwar sämtliche Vorstandsmitglieder, sie ist aber gehalten, zum Vorsitzenden ein Vorstandsmitglied des Werkes zu

---

[1]) Laporte (S. 67) verlangt, daß Rechte, die als Sonderrechte des Unternehmers angesehen werden sollen, in den Satzungen als solche klar zum Ausdruck kommen.

[2]) Über Zusammensetzung des Vorstandes vgl. auch Dilloo § 104 ff.

[3]) Bei der Continental-Gesellschaft wählt die Mitgliederversammlung den Stellvertreter des Vorsitzenden, bei den Kassen der Berlin-Anhaltischen Maschinenbaugesellschaft, der Harburg-Wiener Gummiwarenfabriken, des Stettiner Vulkans, bei der Kruppschen Beamten-Pensionskasse wählt der Kassenvorstand aus sich einen stellvertretenden Vorsitzenden.

[4]) Meist vom Vorstand des Werks, bei der Kasse der Harburg-Wiener Gummiwarenfabriken vom Aufsichtsrat.

wählen. Bei der Pensionskasse der Hamburg-Amerika-Linie werden die beiden einzigen Vorstandsmitglieder vom „Kuratorium“ der Kasse ernannt, das einem Aufsichtsrat gleichkommt; die Ernennung muß aber vom Aufsichtsrat des Werks bestätigt werden. Zu erwähnen wäre noch, daß bei der Kasse der Köln-Rottweiler Fabriken der Vorstand beschlußfähig ist, wenn wenigstens zwei von der Gesellschaft ernannte Mitglieder und einer der Beisitzer (die von den Mitgliedern gewählt werden) anwesend sind, während sonst im allgemeinen nur eine bestimmte Zahl von Vorstandsmitgliedern zur Beschlußfähigkeit da sein muß, ohne daß gesagt wird, welche Vorstandsmitglieder dies sein müssen.

3. Wenn in der Zusammensetzung des Vorstandes und in der Vertretung des Werks in der Mitgliederversammlung in manchen Fällen eine Übermacht des Werks erblickt wird, die auszuschalten die Mitglieder bemüht sein werden, so ist andererseits das Bestreben des Werks keineswegs ungerechtfertigt, sich einen Einfluß auf die Verwaltung der Kasse zu sichern, denn nicht nur die Mitglieder leisten Beiträge, sondern auch das Werk, und zwar meist bedeutend mehr als die Mitglieder, da es außer dem satzungsmäßig bestimmten Prozentsatz des Gehalts der Mitglieder oft noch ganz bedeutende Summen der Kasse besonders zuwendet. Abgeschwächt wird dieser Einfluß des Werks dadurch, daß bei den meisten Kassen sämtliche Vorstandsmitglieder der Kasse angehören müssen, auch die, die vom Werk ernannt werden. Ganz frei in der Wahl ist das Werk nur in wenigen Fällen.[1]) Die Gefahr, daß das Werk seinen Einfluß zu seinem eigenen Vorteil und zum Nachteil der Angestellten ausübt, ist noch dadurch gemindert, daß es im eigensten Interesse des Werks liegt, keinen Mißbrauch mit seiner Macht zu treiben. Der Vorstand ist ferner an die gesetzlichen und statutarischen

[1]) So bei den Kassen von Hertzog, der Berliner Omnibus-Gesellschaft, der Arbeiter-Invalidenkasse der Hamburg-Amerika-Linie; das sind die Kassen, bei denen das Werk auch in der Mitgliederversammlung vertreten ist; ferner bei der Kruppschen Arbeiterpensionskasse. Bei der Hertzogschen Kasse stehen aber den vier vom Werk ernannten sechs von den Kassenmitgliedern gewählte Vorstandsmitglieder gegenüber.

Bestimmungen gebunden. Das Vermögen, das er zu verwalten hat, ist nicht Werkvermögen, sondern gehört der Pensionskasse, für die als Versicherungsverein die bekannten Vorschriften der §§ 59, 60 V.-A.-G. bestehen, auf die die Satzungen bei den Bestimmungen über Vermögensanlage oft einfach verweisen.[1]) Der Vorstand würde sich durch die bloße Nichtachtung dieser Bestimmungen schon strafbar machen (§ 106 V.-A.-G.).

Ferner ist der Gefahr des Mißbrauchs dadurch begegnet, daß entstehende Streitigkeiten durch eine besondere Instanz, durch ein Schiedsgericht oder durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden sollen.

4. In diesen Zusammenhang gehört auch die Besetzung der bestehenden Schiedsgerichte, die bei den meisten Kassen vorgesehen sind. Nur wenige lassen den ordentlichen Rechtsweg offen.[2]) Die Schiedsgerichte sind entweder ständige oder nichtständige, d. h. für den Einzelfall zusammentretende. Letzteres ist häufiger. Jede Partei, d. h. der Angestellte, der das Schiedsgericht anruft, und die Kasse, ernennt einen Schiedsrichter,[3]) in dessen Wahl die Parteien meist nicht beschränkt sind. Bei den Kassen der Berliner Omnibus-Gesellschaft, der Harburg-Wiener Gummiwarenfabriken, von Hertzog müssen sie Kassenmitglieder wählen. Bei der Kasse der Köln-Rottweiler Pulverfabriken dürfen die Schiedsrichter weder Kassenmitglieder, noch Werkangehörige sein. Die Schiedsrichter wählen einstimmig einen Obmann, der regelmäßig nicht Kassenmitglied zu sein braucht, bei der Kasse der Köln-Rottweiler Pulverfabriken es nicht sein darf. Können sich die Schiedsrichter über einen Obmann nicht einigen, so steht dessen Ernennung einer dritten Stelle zu, bei der Berlin-Anhaltischen Maschinenbaugesellschaft und den Köln-Rott-

[1]) So bei den Kassen der Continental-Gesellschaft, der Berlin-Anhaltischen Maschinenbaugesellschaft, der Harburg-Wiener Gummiwarenfabriken, der Pensionskasse der Hamburg-Amerika-Linie.

[2]) Vgl. S. 36 Anm. 4.

[3]) So bei den Kassen der Berliner Omnibus-Gesellschaft, der Berlin-Anhaltischen Maschinenbaugesellschaft, der Harburg-Wiener Gummiwarenfabriken, der Köln-Rottweiler Pulverfabriken, der Hamburg-Amerika-Linie, von Hertzog.

weiler Pulverfabriken dem Präsidenten der Berliner Handelskammer; beim Stettiner Vulkan dem Regierungspräsidenten in Stettin; bei den Kassen der Hamburg-Amerika-Linie soll der älteste Sekretär der Handelskammer Obmann sein oder einen solchen ernennen; bei den Harburg-Wiener Gummiwarenfabriken entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Bei der Hertzogschen Kasse muß der Obmann Rechtsanwalt am Landgericht I in Berlin sein; bei der Berliner Omnibus-Gesellschaft ist es der Syndikus des Hilfsvereins der Gesellschaft.

Die ständigen Schiedsgerichte sind für längere Zeit, meist ein Jahr, bestellt. Sie setzen sich ebenso wie die nichtständigen zusammen aus Erwählten beider Parteien. Die Anzahl der für das Jahr bestellten Schiedsrichter ist naturgemäß höher, als die der zur einzelnen Spruchsitzung erforderlichen, wozu 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich sind. Die Beisitzer von seiten der Kassenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Kassenmitgliedern gewählt; die übrigen Beisitzer wählt der Vorstand der Kasse, der manchmal gehalten ist, sie aus seiner Mitte zu wählen, so bei der Scheringschen Kasse. Die Bestellung des Vorsitzenden findet teils für jede einzelne Sitzung oder für jeden einzelnen Fall statt, wie bei der Kasse der Continental-Gesellschaft, teils wird auch er für längere Zeit gewählt wie bei der Scheringschen Kasse. Einigen sich im ersteren Fall die Beisitzer nicht, so liegt die Bestellung des Vorsitzenden wie beim nichtständigen Schiedsgericht im allgemeinen Dritten ob. Bei der Continental-Gesellschaft hat in diesem Fall der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Werks die Bestimmung zu treffen. Bei der Scheringschen Kasse braucht der Obmann des Schiedsgerichts nicht Kassenmitglied zu sein, bei der der Continental-Gesellschaft darf er nicht Angestellter des Werks sein, er muß jedoch „Jurist“ sein. An der Entscheidung nehmen die Beisitzer beider Parteien gleichmäßig teil. Bemerkenswert ist aber, daß bei der Scheringschen Kasse im entscheidenden Schiedsgericht die Angestellten vertreten sein müssen, nicht aber das Werk.

5. Weiter ist hervorzuheben, daß alle Kassen mit Versicherungsvereinscharakter einen Revisionsausschuß kennen — abgesehen von der außerdem noch erforderlichen technischen Kassenprüfung durch einen Versicherungssachverständigen. — Dieser Revisionsausschuß hat die Stellung eines Aufsichtsrats, was besonders bei den neueren Kassen deutlich gesagt ist. Nach ausdrücklicher Bestimmung liegt den Revisoren ob:

> die Verwaltung des Kassenvermögens nach allen Richtungen hin sorgfältig und stetig zu beaufsichtigen und insbesondere darüber zu wachen, daß die Bestände der Kasse gemäß den Satzungsbestimmungen zinsbar angelegt und sicher verwahrt werden. Sie sind befugt, zu jeder Zeit die Kassenbücher einzusehen, sowie Auskunft über die Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen. Sie sind verpflichtet, vor Aufstellung eines jeden Jahresabschlusses eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Belege vorzunehmen. Über den Befund bei der am Jahresabschluß vorzunehmenden Prüfung, sowie über die Vermögenslage der Kasse im allgemeinen haben sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausführlichen Bericht zu erstatten.[1])

Man vergleiche hiermit die Aufgaben des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nach § 246 H.-G.-B.

Zusammengesetzt ist der Revisionsausschuß (auch Revisionskommission[2]), Prüfungsausschuß[3]), Revisoren[4]), Rechnungsprüfer[5])) aus Vertretern der Kassenmitglieder. Bei der Kruppschen Arbeiter-Pensionskasse und bei der Kasse der Berliner Omnibus-Gesellschaft ernennt auch das Werk einen

---

[1]) So wörtlich bei den Kassen der Berlin-Anhaltischen Maschinenbaugesellschaft, der Berliner Omnibus-Gesellschaft, des Stettiner Vulkans. Aehnlich bei den Kassen von Schering, der Continental-Gesellschaft, der Köln-Rottweiler Pulverfabriken.

[2]) Bei der Scheringschen Kasse.

[3]) Bei den Kassen des Stettiner Vulkans, der Berlin-Anhaltischen Maschinenbaugesellschaft.

[4]) Bei der Kasse von Hertzog, der Berliner Omnibus-Gesellschaft, der Continental-Gesellschaft.

[5]) Bei der Kasse der Köln-Rottweiler Pulverfabriken.

Revisor. Überall dürfen aber die Mitglieder des Revisionsausschusses (Revisoren usw.) nicht zugleich Mitglieder des Kassenvorstandes sein. Bei Schering dürfen die als Revisoren bestellten Kassenmitglieder „kein anderes Ehrenamt verwalten".

Bei der Kasse der Köln-Rottweiler Pulverfabriken gibt es neben den Rechnungsprüfern, deren Aufgabe oben erwähnt ist, noch einen „Aufsichtsrat", der insofern Kontrollorgan des Vorstandes ist, als jedes Mitglied des Aufsichtsrats gegen die Beschlüsse des Vorstandes Einspruch erheben kann. Wenn über einen derart beanstandeten Beschluß des Vorstandes eine Verständigung schriftlich nicht erzielt werden kann in der Weise, daß die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder den Beschluß des Vorstandes gutheißt, so wird eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat berufen.

6. In der Zusammensetzung der Verwaltungsorgane zeigt sich zwar das Bestreben nach Unparteilichkeit. Ob sie auch immer gewährleistet ist, steht dahin.[1]) Ebenso läßt sich sehr darüber streiten, ob nicht die ordentlichen Gerichte dem Kompromiß der Schiedsgerichte vorzuziehen sind.[2])

III. Werkpensionskassen ohne Rechtsfähigkeit.

§ 8.

Abgrenzung von Fonds.

Die Pensionskassen ohne juristische Persönlichkeit können sein: Versicherungsvereine des älteren Rechts, die bleiben können, wie sie sind, nur daß an sie das Verlangen der Umwandlung gestellt werden kann (§ 103 V.-A.-G); oder aber sie können vom Werk getrennt sein, ohne daß sie Versiche-

---

[1]) Vgl. Dilloo § 78 ff.; Laporte S. 66 ff.

[2]) Das Für und Wider erörtert eingehend Dilloo § 80 ff. Er kommt zu dem Ergebnis, daß, von wenigen Fällen abgesehen, der ordentliche Rechtsweg dem Schiedsgericht vorzuziehen ist. Vgl. auch Laporte S. 68.

rungsvereine a. G. sind; oder endlich sie sind bloße Fonds. Woran man nun im einzelnen den Fonds erkennt, und woran die freier stehende Kasse, ist nicht ohne weiteres zu sagen, denn es gibt kaum einen Punkt, der von Bedeutung ist, der nicht bei beiden Formen gegeben sein könnte. Ein einziges Merkmal wird selten ausreichend sein, eine Kasse der einen oder der anderen Art zuzuweisen, aber in ihrer Gesamtheit lassen sie doch einen sicheren Schluß auf die Gestalt der Kasse zu.

Für die Unterscheidung kommen nun namentlich folgende Punkte in Betracht:

1. Wer vertritt die Kasse nach außen?
2. Wer verwaltet die Kasse?
3. Wird das Vermögen getrennt vom Werkvermögen verwaltet?
4. Tritt die getrennte Verwaltung nach außen in Erscheinung?
5. Zahlen die Angestellten Beiträge?
6. Haben sie Anspruch auf Pension?
7. Darf das Kapital der Kasse angegriffen werden?
8. Wer beschließt über den Unterstützungsfall?
9. Wem fällt bei Auflösung der Kasse das Kassenvermögen zu?

Zu 1. Eine praktische, tatsächliche Vermutung spricht dafür, daß der als Partei Auftretende auch wirklich Partei ist. Wenn also das Werk, bei dem eine Pensionskasse besteht, nach außen hin als Vertragspartei für die Kasse erscheint, dann ist prima facie das Werk aus seinem Handeln berechtigt und verpflichtet; man würde dann in der Kasse nur einen Fonds sehen können. Aber wie sich Fälle finden, wo jene Vermutung der Wahrheit nicht entspricht, so finden sich Fälle, wo das Werk als Partei auftritt, während in Wahrheit die Pensionskasse es ist, die die Partei bildet.[1])

[1]) Bei den Kassen von Siemens & Halske, Siemens-Schuckert, Aktiengesellschaft für Glasindustrie, bei der Arbeiterpensionskasse von Seidel & Naumann vertritt das Werk die Kasse nach außen. Die Kassen sind aber in allen Fällen keine Fonds.

Wenn umgekehrt eine Kasse nach außen auftritt, dann spricht eine ebensolche Vermutung dafür, daß sie wirklich eine besondere Kasse ist,[1]) und diese Vermutung wird viel öfter als die ebengenannte der Wahrheit entsprechen. Aber auch hier ist eine Ausnahme dahin möglich, daß die als Vertreter der Kasse auftretenden Personen in Wahrheit Vertreter des Werks sind, daß dann also die Kasse nur einen Fonds im Werkvermögen bildet. Dies wird dann der Fall sein können, wenn das Werk eine oder mehrere Personen mit der Besorgung der Angelegenheiten des Unterstützungsfonds betraut hat mit dem Recht, das Werk hinsichtlich dieses Fonds nach außen zu vertreten.[2]) Aber dieser der Vermutung widersprechende Zustand hat nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich. Das Ergebnis ist also: Tritt die Kasse auf, starke Vermutung für besondere Kasse, tritt das Werk auf, dann ist kein einigermaßen sicherer Rückschluß auf die wirkliche Stellung der Kasse zulässig.

Zu 2. Bedeutungsvoller ist das Innenverhältnis, d. h. die Geschäftsführung und Verwaltung der Kasse. Liegt diese Aufgabe dem Werk ob, das in der Verwaltung der Gelder nicht an Weisungen der Angestellten gebunden ist, dann spricht das für einen Fonds, liegt dagegen die Verwaltung in den Händen der Angestellten, so darf man mit großer Sicherheit eine selbständige Kasse annehmen.[3])[4]) Aber man darf nicht umgekehrt aus dem Bestehen einer selbständigen Kasse auf eine Verwaltung seitens der Angestellten schließen, denn es gibt viele selbständige Kassen, deren Verwaltung vom Werk

[1]) So bei der Beamtenpensionskasse bei Seidel & Naumann. Bei der Diskontogesellschaft vertritt ein Kuratorium die selbständige Kasse; Hypotheken werden aber auf den Namen der Gesellschaft eingetragen, weil die Kasse als solche nicht eingetragen werden kann, da sie keine juristische Person ist.

[2]) Bei der A. E. G. besteht eine „Verwaltungskommission". Es ist indes aus den „Bestimmungen usw." nicht ersichtlich, ob sie auch Vertretungsmacht besitzt.

[3]) Rehm, Bilanzen S. 559.

[4]) Selbständige Verwaltung haben z. B. die Beamtenpensionskassen der Diskontogesellschaft, von Seidel & Naumann, der Aktiengesellschaft für Glasindustrie. Andererseits kommen Fälle vor, wo Angestellte das Vermögen verwalten, ohne daß die Kasse selbständig ist.

geführt wird.[1]) Die Selbständigkeit zeigt sich dann darin, daß die Oberleitung den Kassenmitgliedern zusteht, die das Recht haben, den Kassenabschluß zu prüfen und dem Werk hinsichtlich des Kassenvermögens Entlastung zu erteilen. Das verwaltende Werk hat sich dann unter die Aufsicht der Angestellten begeben und damit zum Ausdruck gebracht, daß es nicht die freie Verfügung über das Kassenvermögen haben will. Das zeigt, daß der eigentliche Rechtsträger des Kassenvermögens nicht mehr das Werk ist, daß das Vermögen keinen bloßen Fonds bildet, sondern daß Rechtsträger die Angestellten sind. Das Kontrollrecht der Angestellten über das Werk ist so wesentlich, daß man überall da, wo es vorhanden ist, der Kasse die Selbständigkeit gegenüber dem Werk zusprechen darf.[2])

Zu 3. In den Fällen, wo die Angestellten an der Verwaltung nicht mitwirken, wo ihnen auch kein Kontrollrecht zugestanden ist, kann doch ein Umstand vorliegen, der zugunsten der Selbständigkeit der Kasse in die Wagschale fällt, nämlich die Art der Verwaltung durch das Werk. Wenn das Werk die Gelder der Kasse in seinem Geschäftsbetrieb anlegt, sei es mit oder ohne Verzinsung, so wird das regelmäßig für die Annahme sprechen, daß die Kasse nur ein Fonds ist.[3]) Häufig finden sich aber Bestimmungen, nach denen das Werk das Kassenvermögen getrennt von seinem eigenen zu verwalten hat,[4]) Bestimmungen, die sehr zur Sicherung des Vermögens dienen.[5]) Aber wenn sie auch einen Anhalt für die Beurteilung der rechtlichen Stellung der

[1]) Z. B. die Kassen von Siemens & Halske, Siemens-Schuckert, die Arbeiterpensionskassen von Seidel & Naumann und der Aktiengesellschaft für Glasindustrie.

[2]) Ein Kontrollrecht steht den Angestellten zu bei Siemens & Halske, Siemens-Schuckert, bei der Arbeiterpensionskasse der Aktiengesellschaft für Glasindustrie. Es wird ausgeübt durch einen gewählten Ausschuß. Bei der Arbeiterpensionskasse von Seidel & Naumann muß die Abrechnung in der Fabrik bekanntgemacht werden.

[3]) Vgl. aber die Kassen von Siemens & Halske, Siemens-Schuckert, wo das Vermögen im Geschäftsbetrieb angelegt ist, die Kasse aber selbständig ist.

[4]) So bei den Arbeiterpensionskassen der Aktiengesellschaft für Glasindustrie, von Seidel & Naumann.

[5]) Vgl. Dilloo § 120.

Kasse abgeben, so lassen sie doch für sich allein keineswegs auf die Selbständigkeit der Kasse schließen;[1]) denn das Werk kann auch eigene Vermögensteile einer gesonderten Anlegung und Verwaltung unterwerfen, den Reservefonds ebenso wie den Pensionsfonds.[2])

Zu 4. Anders wird es aber, wenn man auf die Stellung achtet, die die Kasse in der Bilanz des Werks einnimmt. Wenn hier auf der Passivseite ein Posten als Pensions- usw. Fonds eingestellt ist, ohne daß auf der Aktivseite das Vermögen der Kasse als besonderer Posten erscheint, so darf man annehmen, daß das Werk das Kassenvermögen nicht abgesondert von dem eigenen in ihren Schränken liegen hat. Man wird dann regelmäßig den Schluß ziehen dürfen, daß der unter den Passiven eingestellte Posten nur ein im Betriebe mitarbeitender Fonds des Werks ist.[3]) Enthält jedoch die Bilanz auf der Aktivseite einen Posten etwa unter dem Titel „Vermögen der Pensionskasse", hat also das Werk einen dem auf der Passivseite eingestellten Pensions„fonds" entsprechenden Gegenwert unter den Aktiven aufgeführt,[4]) so deutet das nicht nur auf eine getrennte Verwaltung, sondern darüber hinaus auf die Selbständigkeit der Kasse, weil dann eine Unterscheidung der Vermögensteile möglich ist.[5]) Aber unbedingt zwingend ist das nicht. Man wird aus dieser Gestaltung der Bilanz für sich allein nicht immer — wenn auch in der Regel — den Schluß ziehen dürfen, daß die Kasse selbständig ist. Dieser Schluß ist indes nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, wenn die Kasse als Gläubiger oder Schuldner in der Bilanz des Werkes erscheint; denn damit ist gesagt, daß dem Werk ein von ihm verschiedenes Rechtssubjekt gegenübersteht.

Ganz besonders aber spricht es für die Selbständigkeit

---

[1]) Vgl. Rehm, Bilanzen S. 560.

[2]) Vgl. S. 12 Anm. 3.

[3]) Vgl. S. 49 Anm. 3.

[4]) So z. B. bei der Diskontogesellschaft und der Berliner Handelsgesellschaft. Hierin liegt aber eine Inkorrektheit der Bilanz, in der nur eigenes, nicht aber fremdes Vermögen erscheinen darf.

[5]) Rehm, Bilanzen S. 560.

der Kasse, wenn außerdem für sie ein besonderes Bankkonto angelegt ist. Wenn das Kassenvermögen ein bloßer Fonds des Werks wäre, würde es zwar in den Büchern des Werks ein besonderes Konto beanspruchen, wie jeder Vermögensteil bei der praktisch allein in Betracht kommenden doppelten Buchführung ein besonderes Konto hat. Nach außen jedoch, auch gegenüber den Banken, erscheint das Vermögen des Werks grundsätzlich als einheitliches Ganzes. Wenn nun die Bank, eine vom Werk unabhängige Stelle, ein besonderes Konto für die Kasse unter deren Namen führt, eine Scheidung von Vermögensteilen also nach außen deutlich in Erscheinung getreten ist, so deutet das nicht bloß auf eine rechnerische Trennung oder getrennte Verwaltung, sondern darauf, daß das Werk der Kasse eine Selbständigkeit hat geben wollen, die auch im Verhältnis nach außen Wirkung ausüben sollte.

Zu 5. Es stände theoretisch dem nichts im Wege, daß die Angestellten bare Geldbeiträge, die bei der Pensionsfürsorge praktisch allein in Betracht kommen, in das Vermögen des Werks leisteten, von dem Gedanken dabei geleitet, daß sie wenigstens einen Teil des notwendigen Kapitals selbst aufbringen müßten. Allein praktisch ist dies nicht, da die Angestellten damit in ihrer Pensionsanwartschaft vollkommen den im wirtschaftlichen Leben stehenden Werken unterworfen sind und kaum eine für ihren Zweck genügende Sicherheit haben.[1]) Die Werke schlagen diesen Weg selbst nicht ein, um nicht das Odium auf sich zu laden, sie bereicherten sich auf Kosten ihrer Angestellten. Es wäre ferner möglich, daß die Angestellten durch ihren Beitrag eine Versicherungsanwartschaft beim Werk erwürben derart, daß diese Anwartschaft aus einem Versicherungsvertrag entspringt. Aber auch dies ist niemals der Fall. Die Gelder sollen eben nicht zu den allgemeinen Mitteln fließen, sie sollen einem Sonderzweck dienen. Wegen ihrer Beitragsleistung wollen die Angestellten eine Gewähr dafür haben, daß das Kassenvermögen ihnen auch zugute kommt, die nicht vorhanden

[1]) Vgl. Dilloo § 126.

wäre, wenn die Beiträge nur zu einem Fonds flössen, die aber viel eher vorhanden ist, wenn das Kassenvermögen kein bloßer Fonds des Werks ist. Wenn es also unwahrscheinlich und praktisch unmöglich ist, die Pensionseinrichtung so zu gestalten, daß etwaige von den Angestellten geleistete Beiträge in das Werkvermögen fallen, so bleibt nur übrig, die Pensionseinrichtung in der Form des Versicherungsvereins oder der selbständigen Kasse aufzubauen. Enthält also eine Kasse die Bestimmung, daß die Angestellten zum Vermögen der Kasse beizusteuern haben, so spricht eine Vermutung dafür, daß die Kasse kein bloßer Fonds im Werkvermögen ist.

Zu 6. Mit der Beitragspflicht verbunden ist der Rechtsanspruch der Angestellten. Lägen ihnen zwar Geldzahlungen ob, hätten sie aber keinen Anspruch auf Pension, dann würde wieder das Odium vorhanden sein, das Werk bereichere sich auf Kosten der Angestellten. Darum räumen die Kassen, die von den Mitgliedern Beiträge erfordern, ihnen auch einen Anspruch ein.[1]) Durch diesen unbedingten Anspruch kann aber die Kasse in eine schwierige Lage geraten, wenn ihre Mittel nicht ausreichen, den an sie herantretenden Pensionsansprüchen zu genügen. Gerade bei diesen Pensionskassen, die nur einen beschränkten Kreis von Personen haben, auf die sich die in der Pensionsfürsorge liegende Versicherung erstreckt, bei denen weiter das Risiko für die an sich schon wenigen Personen sehr ungleich ist (verschiedenes Alter, verschiedene Unfallhäufigkeit je nach der Art des Betriebes, in denen die Personen beschäftigt sind, usw.), ist es sehr schwer, auch nur einigermaßen sicher den Bedarf zu berechnen, der für die Erfüllung der späteren Pensionsansprüche nötig sein wird. Das ist um so schwerer, als eine entsprechende Invaliditätsstatistik fehlt.[2]) Um dieser üblen Lage, in die die Kasse kommen kann, aus dem Wege zu gehen, hat man den Anspruch versagt, dadurch aber natürlich gerade das Gegenteil von Sicherung erreicht. Oder man hat den Anspruch

[1]) Vgl. Dilloo § 76.

[2]) Vgl. Dilloo § 122 ff.; Laporte S. 47 ff.; Veröffentl. III S. 85 f.

gegeben nur in Höhe der vorhandenen Mittel. Die bei Fonds bestehende Haftung des Werks ist vom Standpunkt des Werks bedenklich. Darum wird das Werk den Anspruch versagen, wenn nur ein Fonds besteht. Wenn es nun wegen der Beitragsleistungen der Angestellten moralisch gezwungen ist, ihnen auch einen Anspruch zu geben, das darin liegende Risiko aber nicht übernehmen will oder kann, dann bleibt nichts übrig, als man gestaltet die Kasse so, daß sie keinen Fonds bildet. Tatsächlich liegen nun die Verhältnisse so, daß in fast allen Fällen, wo nur ein Fonds besteht, den Angestellten auch kein Anspruch gegeben ist. Daraus läßt sich umgekehrt der Schluß ziehen, daß da, wo ein Anspruch besteht verbunden mit Beitragspflicht, die Kasse losgelöst vom Werk dasteht.

Zu 7. Mit diesen Fragen nach Rechtsanspruch und Beitragsleistung steht im engen Zusammenhang eine Bestimmung, die besagt, das Kapital der Kasse dürfe nicht angegriffen werden, eine Bestimmung, deren Zweck ebenfalls die Sicherstellung der zu gewärtigenden Pensionsansprüche ist. Freilich gehört ein recht großes Kapital dazu, um aus seinen Erträgnissen und den laufenden Zuwendungen die Pensionen bezahlen zu können.[1]) Ist aber das Kapital der besonderen Kasse so groß, daß es stets ausreicht, die nach der Invalidität der Angestellten schwankende Differenz zwischen den zu zahlenden Summen und dem Betrag der Zinsen und laufenden Zuwendungen zu decken, dann kann eine größere Sicherung kaum erreicht werden. Die Bestimmung der Unversehrtheit des Kapitals dient dazu, den finanziellen Stand der Kasse nicht zu verschlechtern. Lieber sollen die Pensionen im Notfall herabgesetzt werden, als daß ihre Auszahlung einmal aus Mangel an Mitteln eingestellt würde. Diese Sicherheit kann jedoch bei Fonds nicht erreicht werden. Gerade darum darf man annehmen, daß das Werk,

[1]) So hat z. B. die Pensionskasse von Siemens & Halske, die eine solche Bestimmung kennt, im Rechnungsjahr 1907/08 etwa 230000 Mk. Pensionen bezahlt. Ihr Vermögen belief sich am 12. Okt. 1908 auf etwa 2225000 Mk., das der Kasse der Siemens-Schuckert-Werke auf etwa 4900000 Mk. mit etwa 175000 Mk. Pensionen im Jahre 1907/08.

das seiner Kasse diese Bestimmung gegeben hat, noch einen Schritt weiter gehen wollte und ihr auch Selbständigkeit hat geben wollen. Freilich könnte man aus der fraglichen Bestimmung herauslesen, sie enthalte eine Beschränkung des Werks in der freien Verfügung über einen Fonds. Aber das Werk könnte schließlich nicht gehindert werden, diesen Fonds für allgemeine Geschäftszwecke in Anspruch zu nehmen. Namentlich würde dies im Konkursfall nicht verhindert werden können, durch den die Angestellten ohnehin schon schwer genug getroffen werden.

Zu 8. So bedeutsam dieser Punkt auf den ersten Blick erscheinen könnte, so unwichtig ist er für die vorliegende Entscheidung. Es handelt sich hier nicht um die Verwaltung der Kasse, sondern lediglich darum, wer an der Beschlußfassung darüber beteiligt ist, ob überhaupt ein Unterstützungsfall vorliegt. Daß hierbei die Angestellten mitwirken, wenn die Kasse eine selbständige Kasse ist, bedarf kaum der Erwähnung. Aber die Angestellten haben in manchen Fällen auch beim Bestehen solcher Fonds ein solches Beschlußrecht. Sie sollen einen Vertreter haben, der ihre Interessen gegenüber dem Werk wahrnehmen soll. Ein Anhaltspunkt für die Beurteilung der rechtlichen Stellung einer Kasse ist durch dieses Beschlußrecht aber nicht gegeben, denn es verschlägt dem Charakter einer Kasse als Fonds nichts. Wohl aber darf man, wie schon hervorgehoben, dann die Selbständigkeit verneinen, wenn die Gewährung der Pensionen im freien Ermessen des Werkes liegt.

Zu 9. Die Bestimmungen über den Vermögensanfall bei Auflösung der Kasse sind ungleich wichtiger. Besteht nur ein Fonds, fällt er grundsätzlich dem Werk zu. Sind nun Bestimmungen getroffen, nach denen das Kassenvermögen an die Angestellten verteilt werden soll,[1]) oder nach denen es zu ihren Gunsten zu verwenden ist, z. B. durch Einkauf in eine Versicherungsanstalt,[2]) oder daß gar eine andere

[1]) So bei der Beamtenpensionskasse der Aktiengesellschaft für Glasindustrie.

[2]) Bei den Kassen von Siemens & Halske, Siemens-Schuckert.

Stelle die Verwaltung des Vermögens übernehmen und die laufenden Pensionen sicherstellen soll,[1]) so zeigt das deutlich, daß das Werk das Kassenvermögen nicht für seine eigenen Zwecke in Anspruch nehmen will. Wenn man dann bedenkt, daß diese Bestimmungen nicht erst getroffen worden sind bei Auflösung der Kasse, sondern schon bei ihrer Gründung, so kommt man zu der Annahme, daß das Werk sich das freie Verfügungsrecht über das Kassenvermögen nicht hat vorbehalten wollen, daß dieses also freier dasteht als ein Fonds, daher kein Vermögensteil des Werks bilden soll.

Alle diese Merkmale geben mehr oder minder genaue Anhaltspunkte ab zur Beurteilung der rechtlichen Stellung der Kassen. Für jeden Einzelfall bleibt nach dem Gesamtinhalt der getroffenen Bestimmungen zu entscheiden.

§ 9.

Juristische Natur.

Das Subjekt des Kassenvermögens ist bei den Kassen mit juristischer Persönlichkeit die juristische Person, bei Kassen mit der Eigenschaft eines Fonds das Werk. Wer ist aber das Subjekt der freier stehenden Kassen, die nicht juristische Personen sind? Das Werk kommt nicht in Frage, denn dann hätten wir einen Fonds; eine einzelne physische Person auch nicht. Mit der Antwort, die Kasse wäre ein selbständiges Sondervermögen, kommen wir keinen Schritt weiter; denn sie kennzeichnet die Stellung der Kasse durchaus nicht. Sie besagt nichts über das Subjekt des Vermögens, und das ist gerade das Wesentliche. Herrscht doch über das Wesen des Sondervermögens viel Streit. Sucht man nun nach einem solchen Subjekt, so kommt man stets darauf hinaus, daß es die Angestellten sind. Auch aus der ganzen übrigen Sachlage ergibt sich, daß nur die Angestellten in ihrer Zusammengehörigkeit als die Rechtsträger des Kassenvermögens in Frage kommen können, an dem jedem einzelnen ein Anteil im Gesamthandsverhältnis zukommt, über den er daher nicht

[1]) Eine solche Aufgabe ist dem „Rat zu Dresden“ bei den Kassen von Seidel & Naumann zugewiesen.

frei verfügen kann und dessen Abtrennung er nicht verlangen kann. Denn der Zweck, dem das Kassenvermögen dient, läßt sich nur erreichen, wenn es zusammen bleibt.

Schwierigkeiten praktischer Art könnten indes entstehen wegen der Haftung der bei den Gesamthandsverhältnissen die Mitglieder unterworfen sind. Die Gemeinschafter (Mitglieder der Kasse) werden zusammen Träger der Rechte, sie werden aber auch Träger der Pflichten. Ihnen stehen die Rechte zu, sie haften für die Verbindlichkeiten im vollen Umfange. Wenn das Kassenvermögen nicht ausreicht, die Pensionsansprüche zu erfüllen, so würden die Angestellten für die Erfüllung einzustehen haben. Sie, denen durch die Kasse eine Wohltat erwiesen werden soll, geraten in Gefahr, ihr eigenes Vermögen hergeben zu müssen. Würde der Grundsatz der vollen Haftung streng durchgeführt, so wäre es geradezu ein Leichtsinn, einer solchen Kasse oder überhaupt einem nicht rechtsfähigen Verein anzugehören,[1]) diese wären in ihrem Bestande bedroht. Wenn also eine gedeihliche Entwicklung dieser Verbände möglich sein soll, die hier doch besonders anzustreben ist, so muß die Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt werden können, mindestens bis zum Anteil am Gemeinschaftsvermögen. Es geht das um so leichter, als beim nicht rechtsfähigen Verein wegen der Gleichstellung mit der Gesellschaft die Vertretungsmacht des Vorstandes nur so weit reicht, als die Satzung sie ihm zuspricht. Daher kann er die Vereinsmitglieder auch nicht über seine Vertretungsmacht hinaus verpflichten. Und sie wird eben wegen der Gefahr der persönlichen unbeschränkten Haftung der Mitglieder stets soweit beschränkt sein, daß der Vorstand die Mitglieder nicht über ihren Anteil hinaus verpflichten kann. Mit Recht hebt daher Gierke (Vereine S. 39) hervor, daß die Vertreter die Mitglieder regelmäßig nur bis zur Höhe ihrer Anteile verpflichten können, „weil eine derartige Einschränkung der Vollmacht regelmäßig als gewollt erhellt".[2])

---

[1]) Gierke, Vereine S. 38.

[2]) Ebenso Staudinger, Bem. VI zu § 54; Goldmann und Lilienthal S. 101 Anm. 30; Knoke S. 80; Meurer S. 138; R.-G. in der Jurist. Wochenschr. 1907

Bei den Pensionskassen weisen auf die Haftungsbeschränkung noch folgende Erwägungen: Eine Haftungsbeschränkung ist, auch wenn sie allgemein nicht bestimmt werden kann, immer durch eine besondere Vereinbarung mit jedem einzelnen Gläubiger herbeizuführen.[1]) Als solche kommen hier nur in Frage die pensionsberechtigten Angestellten, die selbst wieder Mitglieder des Gemeinschaftsverhältnisses (der Kasse) sind. Daher läßt sie sich dadurch herleiten, daß nur die Mitglieder werden, die sich für ihren Pensionsfall mit der Haftung des Kassenvermögens begnügen. Dies werden die Mitglieder um so eher tun, als sie selbst in die Lage geraten können, mit ihrem Vermögen für die Deckung der Pensionsansprüche eintreten zu müssen. In dem Beitritt zur Kasse wird mithin immer eine, unter Umständen stillschweigende, Vereinbarung mit dem Beitretenden zu erblicken sein, daß er auf die persönliche unbeschränkte Haftung der Mitglieder verzichtet.[2])

Hieraus dürfte zu entnehmen sein, daß für die Pensionskassen in den Haftungsbestimmungen kein Hindernis gegeben ist, die Gemeinschaft der pensionsberechtigten Angestellten als eine Gemeinschaft zur gesamten Hand anzusehen.

S. 136; Entsch. 63 S. 64—65: „Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, den Umfang der Vollmacht des Vorstandes auch insoweit maßgebend zu bestimmen, als es sich um ihre persönliche Haftbarkeit aus den Geschäften des Vorstandes für den Verein mit Dritten handelt;“ Danz S. 381, der grundsätzlich den nicht rechtsfähigen Verein nur mit dem Vereinsvermögen haften läßt. Dagegen: Staudinger D. J.-Z. 1900 S. 377 und mit beachtenswerter Begründung Eckstein. Gierke (Vereine S. 40 Anm. 68) weist darauf hin, daß § 54 S. 2 B. G.-B. überflüssig wäre, wenn die Haftung nicht beschränkt werden könnte, denn bei vorhandener Vertretungsmacht würden die Vertretenen, also sämtliche Mitglieder, haften, anderenfalls schützten die §§ 177—180 B. G.-B. Nach Cosack II S. 433 muß die Gegenpartei auf die Beschränkung hingewiesen werden, weil sie unüblich sei. Aehnlich Rümelin S. 364; für die Wohlfahrtsvereine nimmt auch Rümelin eine stillschweigende Haftungsbeschränkung an. Zuzugeben ist, daß grundsätzlich die Mitglieder persönlich haften und nur in besonderen Fällen beschränkt. Die besonderen Fälle werden aber die Mehrzahl bilden. Vgl. Gierke, Vereine S. 39.

[1]) Rümelin S. 363; Eckstein S. 253; R.-G.-Z. 63 S. 65.

[2]) Darauf weist die Satzungsbestimmung hin, daß die Pensionsberechtigung nur gegeben ist in Höhe der vorhandenen Mittel, d. h. des Kassenvermögens.

Haben wir aber einmal in der Gesamtheit der pensionsberechtigten Angestellten, die das Subjekt der Kasse bildet, eine Gemeinschaft zur gesamten Hand angenommen, dann ist mit Rücksicht auf § 741 B. G.-B. nur noch die Frage zu entscheiden, ob die Gesellschaft oder der nicht rechtsfähige Verein die für die Pensionskasse anzunehmende Gestalt der Gesamthandsvereinigung ist. Die Begriffe Gesellschaft und nicht rechtsfähiger Verein decken sich nicht,[1]) und § 54 B. G.-B. spricht nur davon, daß auf einen nicht rechtsfähigen Verein die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden. Er ist also keine Gesellschaft, wird aber rechtlich wie eine solche behandelt. Beiden gemeinsam ist, daß sie im Gegensatz zum rechtsfähigen Verein bloße Rechtsverhältnisse sind, nicht aber Rechtssubjekte. In welchen Merkmalen man aber nun den Unterschied finden mag,[2]) immer kommt man darauf hinaus, daß für den Verein eine Kontinuität erforderlich ist, ein von dem Bestand der Mitglieder unabhängiges Bestehen. Daraus folgt, daß für den Verein eine bestimmte Organisation mit Vorstand usw. gefordert werden muß, namentlich im Hinblick auf die sogen. passive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins im Gegensatz zur Gesellschaft.[3]) Die Mitglieder der Pensionskassen werden stets einen Verein und keine Gesellschaft bilden, denn die Kasse ist nicht auf einen mehr oder minder genau bestimmten Zeitraum angelegt oder für bestimmte einzelne Personen; sie soll bestehen auf die Dauer, gleichgültig wer ihre einzelnen Mitglieder sind, unabhängig von ihrer Individualität und unabhängig von ihrem Wechsel.

---

[1]) Staudinger, Bem. A. 8 zu § 54 und die dort zit. Literatur. Abw. Cosack II S. 450, der den nichtrechtsfähigen Verein für eine Art der Gesellschaft erklärt.

[2]) Ueber die Unterschiede: Gierke, Vereine S. 10 ff.; Binder S. 94 ff.; Staudinger, Vorbem. vor § 21, Bem. zu § 54. Die einzelnen Bestimmungen lassen sich sowohl auf den Verein, als auf die Gesellschaft anwenden. Meurer weist S. 68 darauf hin, „daß die Gesellschaften, wenn in jeder einzelnen so auch in allen einzelnen Richtungen Vereinsverfassung annehmen können und dann von den wirklichen Vereinen nicht zu unterscheiden sind."

[3]) Vgl. R.-G. in der Leipz. Zeitschr. für Handelsr. 1907 S. 139.

Die selbständigen Kassen sind nicht rechtsfähige Vereine unter den Angestellten mit allen Vorteilen und Nachteilen, die den nicht rechtsfähigen Vereinen im Rechtsverkehr anhaften.

§ 10.

Schwierigkeiten wegen des geltenden Rechts.

Die Abgrenzung zwischen diesen Kassen und den Kassen, die juristische Personen sind, ist leicht. Bei den älteren, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1901 bestehenden Kassen ist das formale Merkmal der staatlichen Genehmigung gegeben, die in irgendeiner Weise in den Satzungen zum Ausdruck kommt. Dann aber sind es, namentlich bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die rechtlichen Grundlagen und die Verfassung, wonach die Abgrenzung möglich ist. Der innere Grund dieser Verschiedenheit ist der, daß sich die Werke vielfach sträuben, eine juristische Person als tatsächliches, wenn auch nicht rechtliches Annexum ihres eigenen Vermögens zu schaffen, die nach neuem Recht unter Staatsaufsicht steht.[1]) Dazu genügt aber jetzt (nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 1901) nicht mehr die bloße Erklärung, daß die zu gründende Kasse keine juristische Person sein soll. Denn wenn diese Kasse den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat, muß sie, wie bereits hervorgehoben, Versicherunsverein, also juristische Person werden. Um dies zu vermeiden, muß die Kasse demnach so gestaltet werden, daß sie Versicherungsgeschäfte im rechtlichen Sinne nicht betreibt, mag auch wirtschaftlich die bei ihr gewollte Fürsorge für die Angestellten der Versicherung gleichkommen. Es muß also eines der Begriffsmerkmale der Versicherung, wie sie oben aufgestellt sind, fortfallen. Zwar sind auch diese Kassen so aufgebaut, daß sie bei Eintritt eines bestimmten ungewissen Ereignisses (der Arbeitsunfähigkeit) dem Angestellten eine Vermögensleistung zu gewähren haben. Denn das liegt im Wesen der Pensionsfürsorge begründet. Aber nicht liegt im Wesen der Pensionsfürsorge begründet, daß neben dem Arbeitsvertrag der Pen-

[1]) Vgl. Götze S. 44, 45.

sionsvertrag besonders einherläuft oder daß eine spezielle Gegenleistung von dem Angestellten gewährt wird.

Auch in diesen Fällen, wo die Kasse ein nicht rechtsfähiger Verein ist, kann freilich ein mit dem Angestellten geschlossener selbständiger Pensionsvertrag neben dem Arbeitsvertrag herlaufen.[1]) Doch wird man dies dann nicht annehmen können, wenn die Angestellten keine Beiträge zahlen, sondern das Werk aus dem Arbeitsvertrage heraus bestimmte Summen für jeden einzelnen Angestellten einwirft.[2]) In diesem Fall besteht der Pensionsanspruch gegen die Kasse, den nicht rechtsfähigen Verein. Zwischen dem Angestellten und der Kasse besteht auch ein Mitgliedschaftsvertrag, der stillschweigend durch den Abschluß des Arbeitsvertrages geschlossen sein kann. Es besteht aber kein besonderer Pensionsvertrag des Angestellten, weder mit dem Werk noch mit der Kasse; sondern der Pensionsanspruch gegen die Kasse, den nicht rechtsfähigen Verein, entspringt dem Arbeitsvertrag mit dem Werk und ist ohne ihn undenkbar.[3]) Wenn also das Kassenvermögen auf Zuwendungen des Werks beruht und nur durch ebensolche Zuwendungen und den Zinsgewinn wächst, wird man in der Kasse niemals einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit unter den Angestellten sehen können, auch dann nicht, wenn die Zuwendungen des Werks nach versicherungstechnischen Regeln berechnet sind.

Diese dem Angestellten gegenüber eingegangene Verpflichtung des Werks, die Zuwendungen an die Kasse zu machen, wäre man auf den ersten Blick geneigt, als Schenkung anzusehen. Dem stehen indes erhebliche rechtliche Bedenken entgegen. Einmal: Liegt in den an die Kasse geleisteten Zuwendungen eine Bereicherung des Angestellten, eine

[1]) Auch hier findet sich in den Satzungen die Bestimmung, daß die Angestellten zum Beitritt berechtigt oder verpflichtet sind. Für die älteren Kassen ergibt sich das Gesagte auch daraus, daß sie Versicherungsvereine sein können, ohne juristische Person zu sein. Vgl. S. 16 Anm. 2.

[2]) Wie bei den Kassen von Siemens & Halske, Siemens-Schuckert.

[3]) Man wird hier in der Pensionszahlung noch viel weniger einen Lohnbestandteil des Arbeitsvertrages sehen können, da zur Gewährung der Pension nicht das Werk, sondern die Kasse verpflichtet ist.

Mehrung seines Vermögens? Doch nicht. Man wird darin keine Bereicherung sehen können, daß der Angestellte eine Anwartschaft — keinen Anspruch — auf das Ruhegehalt erhält, denn das Vermögen des Angestellten wird dadurch nicht aus dem Vermögen des Werks vergrößert. Und dann: Ist die Übernahme der Verpflichtung unentgeltlich? Es dürfte richtiger und dem heutigen sozialen Empfinden entsprechender sein, wenn man in der Verpflichtung eine Nebenabrede des Arbeitsvertrages sieht, nach der das Werk neben dem Barlohn an den Angestellten noch die Beiträge an die Kasse zu zahlen übernimmt.[1]) Hierdurch werden diese Beiträge aber nicht Beiträge der Angestellten. Das klingt zwar selbstverständlich, ist es auch rechtlich, ob es aber auch wirtschaftlich selbstverständlich ist, ist äußerst bestritten. Dagegen müssen die Beiträge als solche der Angestellten angesehen werden, wenn sie vom Werk bei der Lohnzahlung einbehalten werden.[2])

Zwischen Werk und Kasse stellt sich das hier behandelte Verhältnis dar als ein Versicherungsvertrag zugunsten des Angestellten im Sinne von § 330 B. G.-B. Der Angestellte ist nicht Bezugsberechtigter im Sinne des § 166 V.-V.-G., da es einen solchen bei der Rentenversicherung nicht gibt. Und zwar ist es ein Lebensversicherungsvertrag, bei dem in der Person des Dritten — des Berechtigten — das schädigende Ereignis eintreten soll. Es ist kein Grund vorhanden, diese Beziehung nicht als Versicherung anzusehen. Die erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, namentlich ist der Vertrag ein besonderer. Denn zwischen Werk und Kasse besteht kein anderer Vertrag, als dessen Nebenabrede der hier behandelte anzusehen wäre. Die Folgerung hieraus ist aber die, daß die Kasse dann eine Unternehmung ist, die den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand hat.

---

[1]) Vgl. Laporte S. 23, der die Unternehmerbeiträge „als notwendiges Entgelt für den Kräfteverbrauch der Arbeiter“ auffaßt und sich damit mit seiner S. 5 Anm. 1 ausgesprochenen Ansicht in Widerspruch setzt, daß reiner Schenkungsakt vorliegt, wenn der Unternehmer alle Beiträge bezahlt.

[2]) Vgl. Kohler; Günther S. 32 ff.; Jacobsohn S. 37 ff.; Laporte S. 55.

Sie ist aber kein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit unter den Angestellten; denn es fehlt die begriffliche Verbindung von Mitgliedschaft und Versicherungsverhältnis. Die Angestellten sind zwar Versicherte, aber nicht Versicherungsnehmer, was nach § 20 Satz 2 V.-A.-G. für den Versicherungsverein a. G. genügt, aber auch notwendig ist. Die Angestellten können daher die Versicherten sein, ohne im Mitgliedschaftsverhältnis zur Kasse zu stehen.[1]) Einer solchen Kasse haftet nun die Eigentümlichkeit an, daß sie eine Lebensversicherungsunternehmung ist, aber weder ein Versicherungsverein a. G. noch eine Aktiengesellschaft; sie wäre also nach § 6 Abs. 2 V.-A.-G. unzulässig. Die Ausnahmebestimmungen der §§ 92 ff. V.-A.-G. treffen auf sie nur dann zu, wenn sie vorher zum Geschäftsbetrieb befugt war, d. h. in den Staaten, in denen Konzessionspflicht bestand (u. a. Preußen, Bayern, Hessen), die Konzession erlangt hatten. Soweit aber die Kassen zum Geschäftsbetrieb nicht befugt waren oder erst nach dem Inkrafttreten des V.-A.-G. gebildet worden sind, bleibt die Schwierigkeit bestehen, daß sie als nicht rechtsfähige Vereine Versicherung betreiben. Wenn ohne die staatliche Genehmigung der Betrieb aufgenommen ist, dann müßten die verantwortlichen Leiter der Kasse bestraft werden. Man könnte diesen Schwierigkeiten dann entgehen, wenn das Werk nicht für jeden einzelnen Angestellten einen bestimmten Betrag der Kasse überweist, sondern eine jährliche Gesamtsumme, die nicht durch bloßes Zusammenzählen der einzelnen Beträge gebildet ist; denn dann würde es an der Gegenleistung für jeden einzelnen Vertrag fehlen. Schütze macht (S. 26) den Vorschlag, das Hilfskassengesetz sinngemäß anzuwenden, was indes bei der Sonderstellung der Hilfskassen nicht möglich ist. Man muß sich eben mit dieser vom Gesetz wohl selbst nicht gewollten Folgerung abfinden und auf eine spätere Ausfüllung dieser Lücke hoffen.

Zu ganz sonderbaren Ergebnissen kommt man aber, wenn man die Folgerung aus dem oben entwickelten Satz zieht, daß diese Kassen nicht rechtsfähige Vereine unter

[1]) Rehm S. 93.

den Angestellten sind. Denn dann sind diese Kassen Vereine unter den Angestellten, sie betreiben Versicherung ihrer Mitglieder und sind doch keine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Man könnte um dieses Ergebnis nur dann herumkommen, wenn man annehmen wollte, daß diese Kassen keine Versicherung im Rechtssinne betreiben, und in den lediglich vom Werk geleisteten Beiträgen eine Zuwendung an die Gesamtheit der Kassenmitglieder sieht mit der Zweckbestimmung der Verwendung für die einzelnen, in dem Kassenvermögen also einen „Quasi-Selbstversicherungsfonds" erblicken wollte. Hierfür könnte man sich vielleicht auf die Praxis des Kais. Aufs.-Amts (Veröffentl. II S. 104) berufen. Indessen möchte ich doch die Annahme einer Versicherung der Angestellten durch das Werk bei dem durch die ersteren gebildeten nicht rechtsfähigen Verein für angemessen halten. Es entspricht dies m. E. auch der Stellung, die das Aufsichtsamt nach anderer Richtung hin (Veröffentl. III S. 86) eingenommen hat. Hier hat es nämlich in dem Zusammenschluß einer Reihe von Werken zu einem Gegenseitigkeitsverein, der die Angestellten seiner Mitglieder auf den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Todes versichert, einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des V.-A.-G. gesehen. Das Aufsichtsamt sagt für diesen Fall: „Versicherungsnehmer sind die Firmen, sie zahlen die Beiträge und führen die Verwaltung. Einen Teil der zu zahlenden Beiträge lassen sie sich im Wege des Dienstvertrages von ihren Angestellten erstatten . . . Die Versicherten haben keine unmittelbare Verpflichtung gegen den Verein, wohl aber einen unmittelbaren Versicherungsanspruch. Das Aufsichtsamt hat diese Gestaltung der Gegenseitigkeitsversicherung trotz anfänglicher Zweifel für rechtlich nicht bedenklich und dem Sinne des V.-A.-G. nicht zuwiderlaufend erachtet. Es kann freilich nicht bestritten werden, daß an sich gegen die Ausschließung der zugleich einen wesentlichen Teil der Beiträge mittelbar aufbringenden Versicherten von der Verwaltung des Vereins gewisse Bedenken erhoben werden können. Indessen ist diesem Bedenken dadurch begegnet,

daß die Verwendung von Überschüssen satzungsmäßig derart festgelegt ist, daß sie nur im Interesse der Versicherten erfolgen kann. Sodann entscheidet über Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis ein Schiedsgericht, an dessen Zusammensetzung die Versicherten in gleicher Weise wie die Versicherungsnehmer beteiligt sind. Endlich ist der Ausschluß der versicherten Personen von der Verwaltung nicht unbedingt durchgeführt, nämlich nicht für die Fälle, in denen der Versicherte zum Versicherungsnehmer wird. Satzungsmäßig ist nämlich den versicherten Personen eine selbständige Fortsetzung der Versicherung gegen Zahlung der vollen Beiträge gestattet, wenn entweder eine der beteiligten Firmen durch Konkurs, Auflösung, Übertragung des Geschäfts oder sonst aus dem Verein ausscheidet oder ein bereits 10 Jahre versicherter Angestellter aus dem Dienste des ihn beschäftigenden Versicherungsnehmers austritt. Solchen selbständigen Versicherten ist unter bestimmten Voraussetzungen das Recht eingeräumt, Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Für den Fall der Auflösung des Vereins ist satzungsmäßig die Übertragung des Versicherungsbestandes an einen neuen durch Mehrheitsbeschluß der Versicherten zu gründenden Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit vorgesehen. Damit ist für diejenigen Fälle, in denen das Bedürfnis besonders hervortritt, die Interessen der Versicherten durch diese selbst wahrnehmen zu lassen, Vorsorge getroffen."

Versicherungsnehmer sind also auch hier nicht die Angestellten, sondern die Firmen. Der Unterschied gegenüber unserem Falle besteht in diesem Punkt nur darin, daß es sich nicht um ein einzelnes Werk, sondern um eine Reihe von Firmen handelt, die zu diesem Zweck zusammengetreten sind. Hieraus kann aber m. E. kein Grund entnommen werden, nur im letzteren Falle, nicht aber in dem hier vorliegenden Versicherung anzunehmen. Auch wird sich nicht leugnen lassen, daß die Konstruktion des Aufsichtsamts, welches in der Gesamtheit der Firmen einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit erblickt, dessen Mitglieder bei diesem für ihre Angestellten Versicherung nehmen, etwas

Gezwungenes hat, wie sie ja auch beim Amt selbst anfänglichen Zweifeln begegnete. Denn der klare Wortlaut des § 15 V.-A.-G. zeigt doch, daß dieses Gesetz nur solche Personen als Mitglieder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gedacht hat, die selbst bei ihm versichert sind.[1] Andererseits spräche doch viel dafür, auch in dem von dem Aufsichtsamt entschiedenen Fall die Angestellten als Mitglieder des in ihrem Interesse, wenigstens in erster Reihe, gebildeten Vereins anzusehen, ganz abgesehen von ihrer teilweisen mittelbaren Beitragsleistung. Dieser Gedanke drängt sich doch auch dem Amt selbst auf; denn die Mitverwaltung, die es den Angestellten wenigstens teilweise sichern will, stellt sich doch mindestens als ein Reflex mitgliedschaftlicher Rechte dar. In noch viel größerem Maße aber als in dem vom Aufsichtsamt behandelten Falle sind die Angestellten bei den Siemensschen Kassen an der Verwaltung beteiligt, auf die die obigen Erörterungen zutreffen, daß es Kassen gibt, die als nicht rechtsfähige Vereine ihre Mitglieder versichern, ohne daß man sie als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ansehen kann.[2] Nur der Unterschied von dem vom Aufsichtsamt behandelten Fall bleibt, daß die Angestellten bei den Siemensschen Kassen keinerlei Beiträge zahlen, das Werk sich auch die von ihm geleisteten Zahlungen von den Angestellten nicht erstatten läßt. Das bewirkt aber nur, daß hier nicht bloß formell, sondern auch materiell in vollem Umfang Versicherung zugunsten Dritter vorliegt. Die Schwierigkeit liegt bei unserer Konstruktion nur darin, daß eine so gestaltete Kasse nach dem heutigen Recht nicht zulässig ist. An der juristischen Konstruktion selbst kann aber die im öffentlichen

[1] Vgl. Rehm S. 105 mit S. 93.

[2] Die Angestellten wählen eine Kommission, der obliegt: a) die Prüfung des ihr nach Ablauf jedes Verwaltungsjahres seitens der Gesellschaft vorzulegenden Kassenabschlusses und die Erteilung der Entlastung nach Rechtbefinden; b) die Beschlußfassung über Anträge der Gesellschaft und der Kommissionsmitglieder; c) die Beschlußfassung über die zu bewilligenden Pensionen und Unterstützungen. Bei Auflösung der Kasse ist Einkauf in eine Versicherungsanstalt vorgesehen; Ueberschüsse sollen zugunsten der Kassenangehörigen verwendet werden.

Interesse gegebene Bestimmung des § 6 Abs. 2 V.-A.-G. nichts ändern.

Das wenig erfreuliche Ergebnis ist also, daß eine ganze Reihe von Kassen im Widerspruch mit dem V.-A.-G. der Aufsicht nicht unterstellt sind und in rechtlich unzulässiger Form bestehen. Dies trifft sowohl dann zu, wenn die Angestellten Beiträge leisten, die als Versicherungsprämien zu gelten haben, die Kasse aber nicht rechtsfähig ist, als besonders in dem zuletzt erörterten Fall, daß lediglich das Werk solche Beiträge leistet. Die Ausfüllung dieser Lücke ist von der späteren Gesetzgebung zu erhoffen.

Schlussbemerkung.

§ 11.

Überblickt man nun die verschiedenen Arten von Pensionskassen, so kann man sich nicht verhehlen, daß ihnen, abgesehen von ihrer rechtlichen Struktur, erhebliche Mängel anhaften. Ich spreche hier nicht von der Verbindung von Arbeits- und Versicherungsvertrag, aus der sich die bekannten, auch im Reichstag wiederholt erörterten Schwierigkeiten hinsichtlich der Rückzahlung der von den Angestellten geleisteten Beiträge ergeben[1]; diese ganze Frage ist, wie die Dinge heute liegen, eine Frage der Politik, eine Machtfrage geworden, die je nach den politischen Anschauungen des einzelnen so oder so entschieden werden wird. Die Mängel, auf die hier hinzuweisen mir verstattet sei, obwohl es aus dem eigentlichen Rahmen der Arbeit herausfällt, sind die, daß die Kassen nur in seltenen Fällen finanziell so dastehen, wie Versicherungsunternehmungen dastehen sollen. Der Mitgliederbestand ist meist zu gering, um eine angemessene Ausgleichung des Risikos herbeizuführen. Das Risiko ist

[1]) Hierüber namentlich Kohler, Ehrenberg (Arbeiterpensionskassen und Arbeitsvertrag), Jacobsohn, Günther, Laporte, die Kruppsche Schrift und die des christlichen Metallarbeiterverbandes.

dabei sehr ungleich.[1]) Es kann Jahre geben, in denen fast keine Ansprüche an die Kasse herantreten; dann kommen Jahre, wo plötzlich ein großer Teil der Angestellten dienstunfähig wird; diese Gefahr liegt besonders bei kleineren Werken vor. Bei manchen Betrieben ist die Unfallhäufigkeit gering und gleichbleibend, bei anderen groß und wechselnd. Nur im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder sehr reiche Kassen werden allen an sie herantretenden Ansprüchen jederzeit genügen können. Es dürfte darum nicht von der Hand zu weisen sein, statt besondere Werkpensionskassen zu gründen, die Angestellten bei einer sicheren Versicherungsanstalt einzukaufen oder eine gemeinschaftliche Kasse für eine größere Anzahl von Werken einzurichten.[2]) Man kann hierbei auch die anderen Schwierigkeiten umgehen, die aus der Verbindung von Arbeits- und Versicherungsvertrag entstehen, da die Angestellten nach Lösung des Dienstverhältnisses ihre Ansprüche nicht verlieren, sondern auf eigene Faust die Versicherung bei der unabhängigen Stelle fortsetzen können.

Wenn erst viele Werke nach gegenseitiger Verständigung diesen Weg beschritten haben und aus dem Arbeitsvertrag die Verpflichtung übernehmen, die Versicherungsprämie ganz oder teilweise bei der Versicherungsanstalt zu zahlen, dann dürften die meisten und größten Schwierigkeiten überwunden sein.

---

[1]) Vgl. oben S. 52.

[2]) Der erstrebte Anschluß an die öffentlichen Versicherungseinrichtungen erscheint mir vom allgemeinen Standpunkt aus sehr bedenklich, da er geeignet ist, das für die Tüchtigkeit des einzelnen so wertvolle Gefühl der Verantwortung für sich und die Familie vollständig zu untergraben. Dieses Bestreben ist ein bedenkliches Zeichen für die Auffassung der beteiligten Kreise, das Allheilmittel im Eingreifen des Staats zu sehen und nicht mehr auf eigene Kraft und Tüchtigkeit zu bauen.